

Stefan Andreas Stodolkowitz

## Götz von Berlichingen – Goethes Drama als Spiegel der Rechtsgeschichte



GESELLSCHAFT FÜR  
REICHSKAMMERGERICHTSFORSCHUNG

*Heft 46*



*Schriftenreihe  
der Gesellschaft für  
Reichskammergerichtsforschung*

*Heft 46  
Wetzlar, 2018*



Stefan Andreas Stodolkowitz

**Götz von Berlichingen – Goethes Drama als  
Spiegel der Rechtsgeschichte**

*Ergänzte und erweiterte Fassung  
des Vortrages  
vom 12. Oktober 2017  
in der Aula, Obertorstr. 20, Wetzlar*

**Umschlagabbildung: Götz von Berlichingen (1480–1562), Bildnis auf Glas, bleiverglast, 1547, unbekannter Künstler, Aufschrift oberhalb des Bildnisses: „15 GÖTZ BERLINGEN 47“, Aufschrift unterhalb des Bildnisses: „JAXTHOUSEN“, Freiherr von Berlichingensche Museumsverwaltung, Jagsthausen**

**Impressum:**

**Herausgeber: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.**

**Redaktion: Anette Baumann**

**Layout: Andrea Müller**

**Druck: Druckhaus Bechstein GmbH Wetzlar**

**ISBN 3-955279-53-1**

Für Charlotte





## Vorwort

Meine erste Begegnung mit Goethes Götze von Berlichingen war die Schullektüre im Deutschunterricht. Dieser war zwar ziemlich fundiert, und in der Besprechung werden Fragen von Recht und Freiheit sicher erörtert worden sein. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem rechtshistorischen Hintergrund war mit einer Schulklasse aber natürlich nicht möglich. Als ich mich etliche Jahre später, 2016, zum Zwecke von Archivrecherchen einige Tage in Schleswig aufhielt, wies mich meine Frau, die mich begleitete, auf eine Aufführung des Götze von Berlichingen im Theater hin. Ganz spontan besorgte sie Karten, wir besuchten den Schauspielabend, und als ich Goethes Drama im Anschluß noch einmal las, wurde mir mehr und mehr bewußt, mit welcher Dichte Fragen der Rechtsgeschichte, vom Ewigen Landfrieden bis zur letzten Visitation des Reichskammergerichts, den Hintergrund dieses Schauspiels bilden. Auf Einladung des Künstlervereins Celle begann ich mit der Vorbereitung eines Vortrags, und ich freute mich, als Frau Prof. Dr. Anette Baumann mich im Namen der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung einlud, über dieses Thema auch in Wetzlar zu referieren. Meiner Frau Charlotte, die durch den Theaterabend in Schleswig den Anstoß zu meiner Beschäftigung mit Goethes Götze von Berlichingen gegeben hat, ist diese Abhandlung gewidmet.



## I. Einführung

„Der Kaiser hat nichts Angelegners, als vorerst das Reich zu beruhigen, die Fehden abzuschaffen und das Ansehn der Gerichte zu befestigen.“<sup>1</sup> In diesen Worten aus Goethes *Götz von Berlichingen*, die in einer Szene im Palast des Bischofs von Bamberg gesprochen werden, kommt das große Thema des Alten Reiches und seiner Gerichte zum Ausdruck: Friedenssicherung durch Rechtsgewährung.<sup>2</sup> Die Sicherung des Friedens im Reich und das Ende des Fehdewesens bilden den roten Faden, der das Goethesche Drama durchzieht. Dessen zeitlicher Hintergrund sind die Jahre um 1500, eine Phase historischer Umbrüche, vor allem im Hinblick auf die Entwicklung von Recht und Frieden. Ein entscheidender Wendepunkt ist dabei die Reichsreform des Königs und späteren Kaisers Maximilian aus dem Jahre 1495. Der Kampf gegen das Fehdewesen und das Gebot, daß Konflikte nicht mehr gewaltsam, sondern nur noch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ausgetragen werden durften, sollten den Frieden im Reich festigen. Mit dem Reichskammergericht wurde 1495 eine Instanz geschaffen, die allen Personen im Reich eine rechtliche Streitbeilegung ermöglichen und zugleich Fälle von Landfriedensbruch ahnden sollte. Daß sich Konfliktparteien nicht ohne weiteres auf den Rechtsweg verweisen ließen, zeigt der Bauernkrieg der Jahre 1524/1525. All diese Motive sind Gegenstand von Goethes Drama vor dem Hintergrund des Gegensatzes zwischen Reichsrittern und Territorialherren, verkörpert vor allem durch die Gegenspieler Götz von Berlichingen und Weislingen. Zugleich weist das Schauspiel Bezüge zur politischen Situation seiner Entstehungszeit, der 1770er Jahre, auf, der Zeit der Reichsreformbestrebungen unter Kaiser Josef II. und der letzten Visitation des Reichskammergerichts, die von den Zeitgenossen ebenfalls als eine Zeit des Umbruchs wahrgenommen wurde. Im Rahmen der folgenden Ausführungen soll Goethes *Götz von Berlichingen* am Beispiel einzelner Szenen in die rechtshistorischen Zusammenhänge eingeordnet und damit gezeigt werden, wie sehr dieses Drama ein Schauspiel der Rechtsgeschichte ist.

Goethes *Götz von Berlichingen*, ein Hauptwerk der Epoche des Sturm und Drang, erschien im Jahre 1773 und wurde am 12. April 1774 in Berlin uraufgeführt. Das historische Vorbild der Hauptfigur ist der Reichsritter Gottfried (Götz) von Berlichingen. Goethe griff zahlreiche Elemente aus dessen Biographie auf und stützte sich dabei vor allem auf die im Jahre 1731 im Druck erschienene „Lebens-Beschrei-

bung Herrn Gözens von Berlichingen“, der im Alter verfaßten Autobiographie des Reichsritters.<sup>5</sup> Doch auch wenn sich Goethe am literarischen Selbstbildnis des Ritters sowohl im Hinblick auf dessen Charakter als auch in einzelnen Schilderungen, die er teilweise wörtlich übernahm, eng orientierte,<sup>4</sup> folgte er dem historischen Vorbild nur teilweise; vielfach wich er von ihm so stark ab, daß Neuhaus meint, „*Mehr als pralle Anschauung vom damaligen Leben, Episoden, die so nicht zu erfinden sind, eine kräftige ‚altfränkisch‘ lebendige Sprache und vor allem eine Gestalt, die sich selbst zum ‚Biederer‘ und ‚Getreuerherzigen‘ verklärt, [habe] Goethe seiner Hauptquelle nicht zu verdanken*“.<sup>5</sup> Während der Reichsritter tatsächlich bis 1562 lebte, so daß er mit über 80 Jahren ein hohes Alter erreichte, und zuletzt friedlich auf seiner Burg lebte, stirbt Götz im Schauspiel zu einem viel früheren Zeitpunkt im Jahre 1525 kurz nach dem Bauernkrieg verbittert im Gefängnis. In dasselbe Jahr fällt bei Goethe der Tod des von Götz verehrten Kaisers Maximilian, der tatsächlich nur bis 1519 lebte.<sup>6</sup> So stirbt Götz, den Goethe als letzten Ritter der Freiheit charakterisiert, nahezu zur gleichen Zeit wie der als letzter Ritter bezeichnete Kaiser Maximilian.<sup>7</sup> Auch in der Schilderung des Charakters und der Ideale des Ritters erlaubte sich Goethe manche Freiheiten, die teilweise durch die politischen Hintergründe der Entstehungszeit, der 1770er Jahre, und Goethes damit verbundene Motivation zu erklären sind. Das Schauspiel kann daher nicht als Historienbericht gelesen werden. Gleichwohl ist ein kurzer Blick auf das Leben des historischen Vorbilds angebracht. Aufschlußreich sind zudem Ausführungen zur eigenen biographischen Situation Goethes und seiner Motivation, aus der heraus er den „Götz von Berlichingen“ schrieb.

### 1. Der Reichsritter Götz von Berlichingen als historische Person<sup>8</sup>

Gottfried von Berlichingen genannt Götz wurde um 1480 als Sohn einer fränkischen Ritterfamilie, die an Jagst und Kocher begütert war, geboren. Schon früh lernte er den Gegensatz zwischen dem freien Leben des Reichsrittertums auf der einen und den Einflüssen der Fürstenhöfe auf der anderen Seite kennen. 1495 begleitete er einen Vetter seines Vaters auf den Reichstag von Worms – ein Erlebnis, von dem Götz in Goethes Schauspiel gegenüber seinem Gegenspieler Weislingen spricht.<sup>9</sup> Nach einer kurzen Zeit am Ansbacher Hof begann Götz von Berlichingen ein Leben als freier Ritter. In den folgenden Jahren beteiligte er sich an zahlreichen Fehden und trat für die hergebrachten Rechte des Adels ein. Er führte Fehden gegen etliche mächtige

**W**

**Fr Maximilian** von gots gnaden, Erwölter Römischer Kayser zu allenzeiten meere des Reichs, In Germanien zu Hungern Dalmacien Croacien etc. König Erzhertzog zu Osterreich Herzog zu Burgundi zu Brabant vnd Pfalzgrauetz, Erbieten allen vnd yeden Churfürsten Fürsten geistlichen vñ weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Hausleuten, Vgthumben, Vogten, Pflügen, verweisen, Ansehlenten, Schulthayssen, Burgemeistern, Richtern, Ketten, Burgen vñ gemeynen vñ sonnst allen andern vñ vnser vñ des Reichs vnder thanen vñ getrewen, In was wir den Stann des oder wefens die sein. So dysir vnser brief, oder davon gläublich abschriff furthumbt, gegangt oder verkündt wirdt, vnser gnad vñ alles güt, Erwirdigen, hochgebornen lieben Neuen, Oheymen, Churfürsten, Fürsten, Wolgebornen, Edlen, Erbsamen, Andechtigen vñ lieben getrewen, Wiewol in dem Landtsfriden den wir dem heyligen Reich vñ gemeiner Chriſtenheyt zugüt, mit Rate vnser vñ des heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten vñ Stenden des Reichs fürgenomen beschloffen, vñ allenthalben außgeschriben haben, mit vnserlichen außgetruckten worten vñ andern gesetzt vñ begriffen ist. Das nyemandt von was wir den Stann des oder wefens der sey den andern Beuchden, Bekriegten, Beraubten, Vberziehen, Belegten, Auch daru durch sich selbs oder yemandt anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch ainich Schloß, Stet, Markt, Ausstigung, Dörffer, Schöff, oder Weyer absteigen, oder on des andern willen mit gewaltiger that freuenlichen einnehmen, oder geuerlich mit Plant, oder in ander wege oder massen beschneiden solle. Auch nyemandt solchen thetern, Rat, hilf, oder in keyn ander weise beyſtandt oder fürschub thun. Auch sye wissenlich oder geuerlich mit herbergen, Behawfen, Erzen oder Trecken, Enthalten oder gedulden. Sonder wer zu den andern zepredien vermerkt, der soll solliches thun an den enden vñ gerichtten, da die sach ordentlich hyngehört. Vñ ob yemandt was therat zusambt andern penen in vnser vñ des heyligen Reichs Acht gefallen, erkannt vñ erklet, Auch Ir leib vñ güt menschlichen erlaust sein. Vñ nyemandt daran seueln sollen oder mögen. Wie dann solchs in den berürten Landtsfriden mit irem worten ist angezigt. So haben doch des vñangesehen Götze von Berlichingen, Hans von Selzig, Lienhart Dirckamer, mit etlichen Iren helffern vñ zugescheit, wie wir gläublich vñ warlich berichte ain große Anzahl Burger vñ Kaufleit von Augspurg, Nürnberg, Ulm, vñ andern des heyligen Reichs Stetten, auch ander Nation, Als die auff Irchtag nach dem Sonntag Vocem iocunditatis, nechst verschinen von den Leipziger Markt geriten vñ nyemandt zuschickigen segert vnser vñ dem heyligen Reich zuuerachtung auff des Reichs Straffen vñ vnserm Aygenthumb. Auch des Erwirdigen Georgen Bischofen zu Bamberg vnsero Fürsten Rate vñ andechtigen lehen gepietet vñ Clayt, Die sein andacht von vns vñ dem Reich, als ein Fürstlich Regal zu Lehen treget, vñ in der zeit als der selb vnser Fürst von Bamberg auff vnserm Kayserlichen Reichstag zu Trier gewesen ist, vnser schuld angreifft, Ir hab vñ gütter Röchlich genommen vñ on alle not vñ gegen were Thyranischer weise herziglich geschlagen, Irlich byß auff den todt verwunde, gefangen, hyngefürt, geſchert vñ derselben eins tayls noch gefänglich erhalten. Damit sy alle Ir helffer anheuger, enthalter, fürschieber, vñ all ander so Iren knecht oder pferdt zu bestande dysir mißhandlung dargelihen vñ zugescheit, laut des vorberurten Landtsfriden vñ ander vnser vñ des heyligen Reichs ordnungen, sungen gepoten vñ verpöten mit vor gedachter thatte, die offnbar kündig vñ widersprechlich ist. Vñ deshalb keyner andern weyter beweynung, anzeigt, vñ terichtung oder Rechuertigung bedarff in vnser vñ des heyligen Reichs Achte, aberacht vñ ander Pen, Püß vñ Straffen in den berürten Landtsfriden vñ andern vnser vñ des Reichs sungen vñ ordnungen begriffen. Itemlich Criminis lese maiestatis vñ rebellionis, zu latein genant. Auch offenwars Fridpuchs oder Acht Kauberey, Landwidererey vñ glaydtspuchs gefallen sein. Vñ dar durch alle Ir bewegliche vñ unbewegliche güter verwürct, die vns als Römischen Kayser auf angezigt, verschuldung, verwürkung vñ vbergriff heyngefallen, vñ vnser vñ des Reichs Camer zugeselt werden sollen. Demnach zu furdung Reichs vñ friden So denuncieren vñ verkunden wir auf einem oberflüß, Euch allen vñ yeden in sonnderheit, die vorgebant Götze von Berlichingen, Hans von Selzig, vñ Lienhart Dirckamer, Auch alle Ir knecht, Diener, helffer, enthalter, fürschieber, besckender vñ anheuger dysir sachen, vñ in sonders die, So Ir knecht den obuermelten thetern zu außübung vñ sterckung solcher strecklicher handlung gescheit vñ die an den gerauſten gütern tayl vñ gemein, oder dieselben wissenlich vñ den thetern gekauft oder empfangen haben. Was wir den Stann des oder wefens die sein in vnser vñ des Reichs Achte, aberacht vñ andern Pen, Püß vñ Straffen gefallen, erkannt vñ erklet. Vñ Ir beweglichen vñ unbeweglichen güter vnser vñ des heyligen Reichs Camer verfallen sein. Vñ gepieten dar auff, Euch allen, sämentlich vñ sonderlich von Römischer Kayserlicher macht, bey vermeydung vnser vñ des heyligen Reichs Acht vñ andern Penen in den vorbestimten Landtsfriden, ordnungen vñ sungen begriffen hyemit, ernstlich vñ wollen, das Ir die genanten Götze von Berlichingen, Hans von Selzig, vñ Lienhart Dirckamer, noch Ir knecht, diener, helffer, enthalter, fürschieber, besckender vñ anheuger, vorgeachte handels, in vnser noch ewern Landen, herschafften, Schlossen, Stetten, Märkten, Dörffern, Gerichten noch gebieten mit verglayent, enthalten, hawsen, hofent, erzen, trecken, hynschickent, noch ander heimlich noch offentlich hilf, fürschub oder bestande thun, noch ganz keynerlay gemeinschafft mit Iren habende, noch den Irwun suchin gefatete in keyn weise. Auch den genanten thetern, helffern, Ratgebern, vñ den so Iren zu obuermelten strecklichen vñ vnuerlichen thaten Ir diener zugescheit mit getrewen fleiß vñ Ernst nachſollet. Vñ welcher ende Ir sy Ir leib hab vñ güter gemeinlich oder sonderlich in vnser vñ Irwun Fürstenthumben, Landen, herschafften, Schlossen vñ Märkten, Stetten, Dörffern, Gerichten oder gepieten ankomen vñ betreten. Die zu vnser vñ des Reichs Camer vñ der beschiedigen gerechtigkeit auffhalten, ſahende, bekümmert, verhofft, mit Iren leiben vñ gütern handel vñ farent, als sich das gegen vnser vñ des Reichs offenbaren Rächtern freuenlichen vñgehoſamen vñ verpötern des obgemelten Landtsfriden, Auch als verlezern vnser Maiestat, vñ die in das laster Criminis lese maiestatis, rebellionis, Fridpuchs vñ andern vorbestimten Penen gefallen sein, suchin gepürt. Dero güeren auch hyemit von Römischer Kayserlicher macht, wissenlich in krafft dys briefs, den freyheyten damit vnser vorſam am Reich, vñ wir etliche auff euch Achter zuhalten, suchin haben, auff das mal vñ in dysen fall, vñ wollen, das die vorberurten theter, Ir helffer, enthalter, oder anheuger derselben freyheyten, mit genesen, noch sy die furtragen soll noch mag keyns wegs. Vñ hyerin nit ſewinig noch vñgehoſam erscheinet, noch ainer auff den andern wayger noch verzichte. Als lieb einem yeden sey vnser vñ des Reichs schwere vñgnad vñ Straffen vñ die obgemelten penen vñ Püß zuuermeyden. Daran thut Ir vnser Ernstliche meynung, Was Ir auch also gegen den genanten thetern, Iren helffern, enthaltern oder anheugern, vñ Ir yedes leib vñ güt sämentlich oder sonnderlich thut, farnemet, oder handel, damit sollent Ir wider vns des heylig Reich noch yemandt andern mit geschweid noch gethan haben, noch auch yemandt dar umb zuantworten schuldig sein in keyn weise. Welche aber dysen vnserm Kayserlichen gepot vñgehoſam erscheinew würden, dieselben alle vñ yede besckender, erkleten wir yetzo alsdann, vñ dann als yetzo von obbestimter Römischer Kayserlicher macht vollkommenheit, in des heyligen Reichs Acht vñ vorberurten Penen Püß vñ straffen in den gedachten Landtsfriden gesetzt vñ ordnungen begriffen verfallen zu sein. Vñ wollen vns sollich Ir vñgehoſam vñ verachtung mit den selben vñ andern penen Püßen vñ Straffen, gleich den thetern, wider Ir güter, handel vñ volſam, als sich gepürt, darnach wiß sich menschlich zurichten. Mit verkunde dits briefs besigelt mit vnserm auffgedrucktem Inſigel, Geben zu Turna in Brabant Am Sunntag des Monats Julij, Nach Chriſti gepurde Sunstschonhundert vñ Im zwelffen, vnser Reiche des Römischen, Im Syben vñ zweyzigsten, Vñ des Hungerschen Im Drey vñ zweyzigsten Jaren.

*(Circular stamp)*

Ad mandatum domini Imperatoris proprium

*allanouran est p[ro] Copia p[ro] v[er]o D[omi]ni d[omi]ni ...*

Achterklärung Götz von Berlichingens durch den Kaiser wegen der Fehde gegen Nürnberg 1512  
 Sign.: Pfalz-Neuburg, Urkunden Varia Bavarica, Nr. 376  
 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Gegner wie die Stadt Köln, die Stadt Nürnberg und den Mainzer Reichserzkanzler. Bei seinen Fehden hielt er sich an den alten adligen Ehrenkodex, den er über die neue Landfriedensordnung des auf dem Reichstag von Worms erlassenen Ewigen Landfriedens stellte. Hervorzuheben ist insbesondere die Fehde gegen die Stadt Köln, die auch Eingang in Goethes Schauspiel gefunden hat.<sup>10</sup> Sie hatte ihren Ursprung in der Weigerung der Kölner, einem Stuttgarter Schneider einen Schützensgewinn zu zahlen.

Auf Grund seiner Fehden wurde 1512 über Götz erstmals die Reichsacht verhängt, die 1514 gegen Zahlung eines erheblichen Geldbetrages wieder aufgehoben wurde. Wegen der Fehde gegen Kurmainz wurde Götz 1518 erneut in die Acht erklärt. Nachdem er schon 1517 als Amtmann in württembergische Dienste getreten war, geriet er in Auseinandersetzungen mit dem Schwäbischen Bund und wurde in Heilbronn inhaftiert. 1522 mußte er Urfehde schwören. Einige Jahre später, 1525, beteiligte er sich gegen den Schwäbischen Bund auf Seiten der Bauern am Bauernkrieg.<sup>11</sup> Damit hatte er seinen Urfehdeschwur gebrochen. Er wurde deshalb wegen Landfriedensbruchs vor dem Reichskammergericht angeklagt<sup>12</sup> – ein Prozeß, der letztlich ergebnislos endete und auf den noch zurückzukommen sein wird.

Nach dem Bauernkrieg änderte Götz sein bisher von bewaffneten Aktionen und Fehden geprägtes Leben und widmete sich der Vermehrung seines bereits beachtlichen Vermögens. Dieses Ziel verfolgte er mit rechtlichen Mitteln und nahm dafür auch wiederholt gerichtliche Hilfe in Anspruch. Damit hatte er sich *„auf bemerkenswerte Weise der Verrechtlichung des Reichsverbandes angepaßt“*.<sup>15</sup> Er akzeptierte die neuen Gegebenheiten, weil er erkannt hatte, daß adlige Freiheit ohne rechtliche Absicherung nicht mehr denkbar war. Anders als der Protagonist in Goethes Drama, der mit einer vergangenen Zeit zugrunde geht, verstand es der historische Götz von Berlichingen, sich den Veränderungen der Zeit anzupassen. Deswegen und wegen seiner für damalige Verhältnisse ungewöhnlich langen Lebenszeit von über 80 Jahren ist er eine aufschlußreiche Figur seiner von Übergängen und Umbrüchen reichen Zeit. Im Alter verfaßte er auf seiner Burg Hornberg seine Lebensgeschichte, die schließlich, wie schon erwähnt, 1731 im Druck veröffentlicht wurde. Er starb am 23. Juli in 1562 und wurde im Kreuzgang des Klosters Schöntal beigesetzt.



Friedrich Pistorius „Lebens-Beschreibung Herrn Gozens von Berlichingen, Zugenannt mit der Eisern Hand (...)“, Nürnberg, 1731, Titelseite  
Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar

## 2. Die Entstehung des Schauspiels

Goethe wurde auf das autobiographische Werk Götz von Berlichingens während seines Studiums der Rechtswissenschaften in Straßburg<sup>14</sup> aufmerksam, wohl durch ein Buch des Göttinger Juristen Johann Stephan Pütter, in dem sich ein Hinweis auf Götzens „Lebens-Beschreibung“ findet.<sup>15</sup> Während der Straßburger Zeit beschäftigte er sich bereits mit Rechtsquellen des Mittelalters. Vermutlich durch einen Hinweis Herders entdeckte er Aufsätze Justus Möasers, die sich mit dem Fehdewesen auseinandersetzten und dieses nicht als Störung des Landfriedens, sondern als rechtlich geregelte Form der Selbsthilfe interpretierten.<sup>16</sup> In diesem Sinne schrieb Möser: *„Die Zeiten des Faustrechts in Deutschland scheinen mir allemal diejenigen gewesen zu sein, worin unsre Nation das größte Gefühl der Ehre, die mehrste körperliche Tugend und eine eigne Nationalgröße gezeigt hat. Die feigen Geschichtschreiber hinter den Klostermauren und die bequemen Gelehrten in Schlafmützen mögen sie noch so sehr verachten und verschreien: so muß doch jeder Kenner das Faustrecht des 12ten und 13ten Jahrhunderts als ein Kunstwerk des höchsten Stils bewundern“*<sup>17</sup> – eine Sichtweise, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als nahezu romantischer Anachronismus erscheinen mußte, jedoch ganz der Haltung Götz von Berlichingens in Goethes späterem Schauspiel entsprach. Die Gedanken Möasers müssen Goethe bei seiner Beschäftigung mit dem Stoff des Götz von Berlichingens stark beeinflußt haben.<sup>18</sup> Vertiefte Kenntnisse über den Wormser Reichstag und den Ewigen Landfrieden von 1495 sowie die Geschichte des Reichskammergerichts eignete sich Goethe durch das Studium eines Werks von Johann Philipp Datt an.<sup>19</sup>

Nachdem Goethe seine Studien in Straßburg beendet hatte und nach Frankfurt zurückgekehrt war, wo er eine rechtspraktische Tätigkeit als Advokat aufgenommen hatte,<sup>20</sup> verfaßte er 1771/1772 innerhalb kurzer Zeit die erste Fassung des Schauspiels unter dem Titel „Geschichte Gottfriedens von Berlichingens mit der Eisernen Hand dramatisirt“. Goethe überschritt mit der Konzeption des Dramas, das eine nahezu unübersehbare Vielfalt von Personen und unterschiedlichen Handlungsorten aufweist, die hergebrachten Regeln des klassischen Dramas (Einheit des Ortes, der Handlung und der Zeit)<sup>21</sup> – und zwar ganz bewußt, wie aus seiner Rede *„Zum Schakspears Tag“* wohl am 14. Oktober 1772 hervorgeht, in der er äußerte: *„Ich zweifelte keinen Augenblick, dem regelmässigen Theater zu entsagen Es schien mir die Einheit des Orts so kerkermäßig ängstlich, die Einheiten der Handlung und der Zeit lästige Fesseln unsrer Einbildungskraft. Ich sprang in die*





Eugen Neureuther (1806–1882), Illustration zu „Götz von Berlichingen. Ein Schauspiel von Goethe mit Holzschnitten nach Zeichnungen von Eugen Neureuther. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta'scher Verlag, 1846“. Titelillustration, Zwischentitel „Erster Akt“. Städtische Sammlungen Wetzlar

*freyer Luft, und fühlte erst dass ich Hände und Füße hatte. Und ietzo da ich sahe wieviel Unrecht mir die Herrn der Regeln in ihrem Loch angethan haben, wie viel freye Seelen noch drinne sich krümmen, so wäre mir mein Herz geborsten wenn ich ihnen nicht Fehde angekündigt hätte, und nicht täglich suchte ihre Türne zusammen zu schlagen“.*<sup>22</sup> Mit diesem Bruch der Regeln des klassischen Dramas war das Schauspiel auf der Bühne kaum aufzuführen und erschien nachgerade „monströs“, so wie auch das Alte Reich, dessen unterschiedlichste Facetten in Goethes Drama aufscheinen, nicht in klaren staatsrechtlichen Kategorien zu fassen war.<sup>23</sup> Herder bezeichnete das Schauspiel als „*ein deutsches Stück, groß und unregelmäßig, wie das deutsche Reich ist, aber voll von Charakteren, voll von Kraft und Bewegungen*“.<sup>24</sup>

Nach Fertigstellung der ersten Fassung des *Götz von Berlichingen* hielt Goethe sich von Mai bis September 1772 als Praktikant am Reichskammergericht in Wetzlar auf.<sup>25</sup> In der Folgezeit, ab Dezember 1772, nahm er eine umfangreiche Überarbeitung seines Schauspiels vor.<sup>26</sup> Die endgültige Fassung erschien im Juni 1773 unter dem Titel „*Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand. Ein Schauspiel*“ im Druck. Dabei fanden erkennbar auch Erfahrungen Goethes aus seiner Zeit in Wetzlar Eingang in die Ausarbeitung des Schauspiels.

## II. Frieden durch Recht statt Fehdewesen – Die Handlung des Schauspiels vor dem Hintergrund der Reichsreform von 1495

Götz von Berlichingen ist als Reichsritter, der sich den alten Freiheiten des Adels verpflichtet fühlt, ein Vertreter der zu Ende gehenden Zeit des Spätmittelalters. Sein Gegenspieler Weislingen, der anders als Götz kein historisches Vorbild hat,<sup>27</sup> repräsentiert demgegenüber als Fürstendiener die gewandelten Wert- und Herrschaftsvorstellungen der beginnenden Frühen Neuzeit. Auch im Charakter bilden die beiden Protagonisten Gegensätze: Während Goethe in Götz „*das große, sich selbst verwirklichende Individuum, das sich mit den kleinlichen und bedrückenden Verhältnissen seiner Zeit nicht abfinden wollte*“, darstellt, ist Weislingen als schwankender Charakter mit schwach ausgeprägtem Selbstbewußtsein gezeichnet.<sup>28</sup> Götz ist als reichsunmittelbarer Ritter nur dem Kaiser untertan; die Unterwerfung unter Fürsten und Territorialherren lehnt er als seiner Freiheit zuwider ab. Vor allem aber ist er ein Verfechter des Fehdewesens, das mit der Reichsreform von 1495 sein Ende gefunden haben sollte. Damit gerät er in Konflikt mit dem von ihm geachteten und verehrten König und späteren Kaiser Maximilian. Von Fehde ist vor allem sein Verhältnis zum Bischof von Bamberg und dessen Diener Weislingen geprägt. Dies kommt gleich in der ersten Szene des Dramas im Gespräch zwischen zwei Männern in einem Gasthaus zur Sprache. Diese erwähnen Götzens erneuten Streit mit dem Bischof von Bamberg:

*METZLER: Seit wann hat denn der Götz wieder Händel mit dem Bischof von Bamberg? Es hieß ja, alles wäre vertragen und geschlichtet.*

*SIEVERS: Ja, vertrag du mit den Pfaffen! Wie der Bischof sah, er richt nichts aus und zieht immer den kürzern, kroch er zum Kreuz und war geschäftig, daß der Vergleich zustand käm. Und der getreuerherzige Berlichingen gab unerhört nach, wie er immer tut, wenn er im Vorteil ist.*

*METZLER: Gott erhalt ihn! Ein rechtschaffener Herr!*

*SIEVERS: Nun denk, ist das nicht schändlich? Da werfen sie ihm einen Buben nieder, da er sich nichts weniger versieht. Wird sie aber schon wieder dafür lausen!<sup>29</sup>*

Nachdem also Götz und der Bischof frühere Auseinandersetzungen durch eine gütliche Einigung beigelegt hatten, kam der Konflikt wieder zum Ausbruch, weil die Leute des Bischofs einen Reiterbuben des Götz von Berlichingen gefangengenommen hatten. In der Erwartung, Götz werde sie „*schon wieder dafür lausen*“, nimmt einer der Männer die weitere Handlung vorweg: Götz wird weder den seit 1495 vorgesehenen Rechtsweg vor dem Reichskammergericht beschreiten noch den Dialog mit dem Bischof von Bamberg suchen, sondern eigenmächtig gegen diesen vorgehen.

Dies entspricht dem Selbstverständnis des Reichsritters, der sein Recht nicht vor Gericht und im Dialog mit Höflingen sucht, sondern selbst in die Hand nimmt. Als Götz plant, als Rache gegen den Bischof von Bamberg Weislingen gefangenzunehmen, und sein Reiterbube Georg ihn bittet, ihn bei dem Zug gegen Weislingen begleiten zu dürfen, antwortet Götz: „*Ein andermal, Georg, wann wir Kaufleute fangen und Führen wegnehmen.*“<sup>50</sup> Hier erscheint Götz als Raubritter, der Freiheit und Eigentum anderer nicht achtet. Dieses Bild wird indes relativiert, als Elisabeth, Götzens Ehefrau, ihrem Sohn Karl von einer Fehdehandlung des Vaters erzählt:

*ELISABETH: Siehst du, da war ein Schneider von Stuttgart, der war ein trefflicher Bogenschütz, und hatte zu Köln auf'm Schießen das Beste gewonnen.*

*KARL: War's viel?*

*ELISABETH: Hundert Taler. Und darnach wollten sie's ihm nicht geben.*

*MARIA: Gelt, das ist garstig, Karl?*

*KARL: Garstige Leut!*

*ELISABETH: Da kam der Schneider zu deinem Vater und bat ihn, er möchte ihm zu seinem Geld verhelfen. Und da ritt er aus und nahm den Kölnern ein paar Kaufleute weg, und plagte sie so lang, bis sie das Geld herausgaben.<sup>51</sup>*

In dieser Erzählung, die Goethe der Lebensbeschreibung des historischen Götz von Berlichingen entnommen hat,<sup>52</sup> erscheint Götz als eigenmächtiger Verteidiger des Rechts, indem er dem Schneider, dem seitens der Kölner Unrecht geschehen war, zu dem ihm zustehenden

Gewinn verhilft. Demgegenüber zeichnet Maria, Götzens Schwester, im Gespräch mit Karl kurz darauf das Gegenbild eines friedfertigen Ritters.

*MARIA: [...] leb du einmal auf deinem Schloß als frommer christlicher Ritter. Auf seinen eignen Gütern findet man zum Wohltun Gelegenheit genug. Die rechtschaffensten Ritter begehen mehr Ungerechtigkeit als Gerechtigkeit auf ihren Zügen.*<sup>55</sup>

Elisabeth widerspricht dieser Ansicht mit Entschiedenheit: „*Schwester, du weißt nicht, was du redst. Gebe nur Gott, daß unser Junge mit der Zeit braver wird, und dem Weislingen nicht nachschlägt, der so treulos an meinem Mann handelt.*“<sup>54</sup> Ein solcher friedfertiger Ritter, wie ihn Maria sich wünscht, ist ihr Mann gewiß nicht. Bevor Götz von Berlichingen indes vorschnell als Raubritter und damit als Rechts- und Landfriedensbrecher charakterisiert wird, soll kurz dargestellt werden, welche Bedeutung die Fehde im ausgehenden Mittelalter hatte.

Die Fehde ist ein Zustand der Feindschaft zwischen zwei Parteien innerhalb einer Gesellschaft, dem das Streben nach Vergeltung für erlittenes Unrecht zugrunde liegt.<sup>55</sup> Im Rahmen einer Fehde versuchte eine Konfliktpartei, ihr Recht durch eigenmächtiges gewaltsames Handeln ohne Zuhilfenahme von Gerichten oder anderen herrschaftlichen Instanzen durchzusetzen. Derartiges eigenmächtiges Handeln galt im Mittelalter nicht stets als Unrecht, schon deshalb, weil eine friedliche Streitbeilegung, insbesondere vor Gericht, oftmals nicht möglich war. Vielmehr wurde eine Fehde unter bestimmten Voraussetzungen als rechtmäßig und legitim angesehen. Rechtmäßige Fehden waren im Hoch- und Spätmittelalter im allgemeinen dem Adel und diesem gleichgestellten Personen und Verbänden vorbehalten. Eine Fehde durfte nicht grundlos geführt werden, denn ihr Zweck und ihre Rechtfertigung waren der „*Kampf ums Recht*“,<sup>56</sup> und sie war an bestimmte Regeln gebunden, etwa die zwingende Fehdeansage drei Tage vor Beginn der Fehde. Der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 machte eine zulässige Fehdeführung davon abhängig, daß ein vorangegangener Versuch friedlicher Streitbeilegung fehlgeschlagen war. Auch die Goldene Bulle aus dem Jahre 1356 und die Frankfurter Reformation Friedrichs III. von 1442 erkannten die Fehde im Rahmen der für sie geltenden Regeln noch als legitim an. Ziel der Fehde war in der Regel nicht die Tötung des Gegners. Vielmehr sollte dieser durch Zufügung materieller Schäden zum Einlenken gezwungen und

zu Verhandlungen bewegt werden. Die Adelsfehde des späten Mittelalters war damit ein „*rechtlich anerkanntes und geregeltes Verfahren zur individuellen Rechtsdurchsetzung mit Waffengewalt*“.<sup>57</sup> Beendet wurde die Fehde regelmäßig durch einen von Vereinbarungen begleiteten Friedensschwur, vor allem durch die sogenannte Urfehde, durch die die unterlegene Partei künftiges friedliches Verhalten gelobte und auf Vergeltung für die vorangegangenen Fehdehandlungen verzichtete.<sup>58</sup>

Auch wenn eigenmächtige Gewaltausübung als unter bestimmten Voraussetzungen legitimes Mittel angesehen wurde, um Rechte durchzusetzen, und gängige rechtliche und soziale Praxis war, erschienen Fehden im Spätmittelalter zunehmend als Bedrohung der Friedensordnung im Reich. Die Wahrung des Friedens war Aufgabe des Königs und legitimierte dessen Herrschaft. Das überhandnehmende Fehdewesen sollte deshalb durch verstärkte Regulierung zurückgedrängt werden. Hierfür war eine geregelte und für jedermann zugängliche Gerichtsbarkeit erforderlich. Denn wenn Konfliktparteien auf eine eigenmächtige Verfolgung ihrer Rechte verzichten sollten, mußte ihnen ein anderer, friedlicher Weg der Streitbeilegung eröffnet werden. Nach zahlreichen zeitlich und territorial begrenzten Regelungen des Landfriedens gelang mit der Reichsreform des Jahres 1495 und ihren von König Maximilian I. und den Reichsständen auf dem Wormser Reichstag erlassenen Gesetzen eine dauerhafte und für das ganze Reich geltende Grundlage von Frieden und Recht, die über drei Jahrhunderte bis zum Ende des Alten Reiches Bestand haben sollte. Der Ewige Landfrieden sprach ein endgültiges Verbot der Fehde aus. Gewaltsame Eigenmacht wurde als Mittel der Rechtsdurchsetzung ausnahmslos verboten. Konflikte sollten statt dessen friedlich vor Gericht ausgetragen werden. Hierfür wurde das Reichskammergericht gegründet. Die Fehde galt fortan als Bruch des Landfriedens und konnte mit der Reichsacht und anderen Strafen geahndet werden. Auch über Rechtsstreitigkeiten wegen Landfriedensbruchs sollte das Reichskammergericht entscheiden. Gewalt sollte nicht mehr durch einzelne, sondern nur noch durch Herrschaftsträger in rechtlich geordneten Bahnen ausgeübt werden. Mit dem Ewigen Landfrieden und der Gründung des Reichskammergerichts begann das Zeitalter des staatlichen Gewaltmonopols.<sup>59</sup>



G.B.V  
 229

*Landtfrid durch Kayser Carol den funfften vff dem Reichstag zu Worms  
 Anno MDXXI auffgericht  
 Mainz, Johann Schöffer, 1521  
 Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, Sign. GBV229+D*

Gleichwohl dauerte es noch einige Jahrzehnte, bis sich das Verbot der Fehde tatsächlich durchsetzte.<sup>40</sup> Ein berühmter Reichsritter, der weiterhin Fehden führte, war eben Goethes Protagonist Götz von Berlichingen. Auch Franz von Sickingen ist insofern zu erwähnen, der im Schauspiel als Götzens Schwager auftritt.<sup>41</sup> In diesem Sinne äußert im ersten Akt des Götz von Berlichingen in der schon angesprochenen Szene im Palast des Bischofs von Bamberg der Bischof: „*das Reich ist, trotz ein vierzig Landfrieden, noch immer eine Mördergrube.*“<sup>42</sup> Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts war insofern eine Übergangszeit. Denn auch wenn die Fehde als rechtlich geregelte Form der Rechtsverfolgung nicht mehr anerkannt sein sollte, gab es eine echte Alternative zu ihr doch erst mit dem allmählichen Ausbau einer institutionalisierten Gerichtsbarkeit mit effektiven Verfahren auch auf der Ebene der Territorialjustiz, vor allem ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>43</sup> Die Gerichte der Reichsstände, insbesondere der sich zunehmend verfestigenden Territorialherrschaften, waren dabei in die Gerichtsbarkeit des Reiches eingebunden, weil gegen ihre Entscheidungen Rechtsmittel, vor allem die Appellation, an das Reichskammergericht und den Reichshofrat eingelegt werden konnten.<sup>44</sup> Zahlreiche Prozesse des Reichskammergerichts wegen Landfriedensbruchs belegen bereits für das frühe 16. Jahrhundert, daß Fehden nunmehr als eindeutig rechtswidrig angesehen und mit rechtlichen Mitteln bekämpft wurden. Auch Götz von Berlichingen wurde, wie bereits erwähnt, wegen Landfriedensbruchs vor dem Reichskammergericht angeklagt, allerdings nicht wegen einer Adelsfehde im hergebrachten Sinne, sondern unter dem Vorwurf, er habe sich mit den Bauern im Bauernkrieg verbündet.<sup>45</sup>

Zurück zu Goethes Drama, in dem der Protagonist ebenfalls für seine Fehde und den darin liegenden Bruch des Landfriedens zur Rechenschaft gezogen wird. Als eigenmächtige Rache am Bischof von Bamberg nach der Gefangennahme seines Reiterbuben nimmt Götz Weislingen gefangen. Dieser ist seiner Herkunft nach wie Götz ein nur dem Kaiser untergebener Reichsritter, hat sich aber in die Dienste des Bischofs begeben und untersteht damit einem Territorialfürsten. Der Gegensatz zwischen Götz als freiem Reichsritter und Weislingen als Fürstendiener kommt in einem längeren Gespräch zwischen beiden zum Ausdruck. Götz äußert sein Unverständnis, daß Weislingen seine Freiheit als Reichsunmittelbarer aufgegeben hat.



*GÖTZ: Bist du nicht ebenso frei, so edel geboren als einer in Deutschland, unabhängig, nur dem Kaiser untertan, und du schmiegst dich unter Vasallen? Was hast du von dem Bischof? Weil er dein Nachbar ist? dich necken könnte? Hast du nicht Arme und Freunde, ihn wieder zu necken?*<sup>46</sup>

Dies ist die Haltung des freien Ritters, der sein Recht selbst in die Hand nimmt, wie es dem ritterlichen Selbstverständnis des Mittelalters entspricht. Als Anhänger des Fehdewesens ist Götz ein Vertreter der alten Zeit, die mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 zu Ende gegangen sein sollte. Weislingen hingegen sieht die Gefahren, die eigenmächtig handelnde Ritter für den inneren Frieden im Reich bedeuten.

*WEISLINGEN: Sind sie [die Fürsten] denn einen Augenblick vor den ungerechten Rittern sicher, die ihre Untertanen auf allen Straßen anfallen, ihre Dörfer und Schlösser verheeren? Wenn nun auf der andern Seite unsers teuren Kaisers Länder der Gewalt des Erbfeindes ausgesetzt sind, er von den Ständen Hülfe begehrt, und sie sich kaum ihres Lebens erwehren: ist's nicht ein guter Geist, der ihnen einräth, auf Mittel zu denken, Deutschland zu beruhigen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, um einen jeden, Großen und Kleinen, die Vorteile des Friedens genießen zu machen?*<sup>47</sup>

Frieden durch Recht und Gerechtigkeit – dies sind die Motive der Reichsreform, für die sich Weislingen als Fürstendiener einsetzt. Weislingen verkörpert damit die neue Zeit, in der Streitigkeiten nur in rechtlich geregelten Bahnen ausgetragen werden sollen.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs berichtet Götz von seinen eigenen Erinnerungen an den Wormser Reichstag von 1495, den er im Alter von 16 Jahren als Begleiter des Markgrafen besucht habe. Die Verhandlungen über den Ewigen Landfrieden schildert er folgendermaßen:

*GÖTZ: Aber wie war's um den Landfrieden? Ich weiß noch, als ein Bub von sechzehn Jahren war ich mit dem Markgrafen auf dem Reichstag. Was die Fürsten da für weite Mäuler machten, und die Geistlichen am ärgsten. Euer Bischof lärmte dem Kaiser die Ohren voll, als wenn ihm wunder wie! die Gerechtigkeit ans Herz gewachsen wäre; und jetzt wirft er mir selbst einen Buben nieder, zur Zeit, da unsere Händel vertragen sind, ich an nichts Böses denke.*<sup>48</sup>

Die Fürsten sind aus Götzens Sicht unehrlich, weil sie sich selbst nicht entsprechend den Maßstäben des Landfriedens, für den sie vorgeblich eintreten, verhalten.

Schließlich spricht Götz noch ein weiteres Motiv seiner Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Bamberg an:

*GÖTZ: Ich bin euch ein Dorn in den Augen, so klein ich bin, und der Sickingen und Selbitz nicht weniger, weil wir fest entschlossen sind, zu sterben eh, als jemanden die Luft zu verdanken, außer Gott, und unsere Treu und Dienst zu leisten, als dem Kaiser.<sup>49</sup>*

Als Reichsritter ist Götz, ebenso wie die weiteren auf seiner Seite stehenden Reichsritter Sickingen und Selbitz, unmittelbarer Vasall des Kaisers und keinem Fürsten untergeben. Während die Fürsten danach strebten, ihre Territorialherrschaft auszubauen und auch auf die freien Reichsritter auszudehnen, die sie bei der Festigung ihrer Herrschaft als Gegner ansahen, versuchten die Reichsritter ihren Status der Selbständigkeit zu erhalten und gegenüber den Fürsten zu festigen.<sup>50</sup>

Trotz dieser Gegensätze gelingt es Götz vorübergehend, Weislingen auf seine Seite zu ziehen. Dieser entschließt sich, Götzens Schwester Maria zu heiraten und den Dienst des Bischofs von Bamberg zu verlassen. Die damit gewonnene Freiheit lobt er mit den Worten: „So gewiß ist der allein glücklich und groß, der weder zu herrschen noch zu gehorchen braucht, um etwas zu sein!“<sup>51</sup> Doch dieser Sinneswandel ist nicht von Dauer. In Bamberg, wo Weislingen zunächst seinen Abschied nehmen möchte, läßt er sich dazu überreden, weiterhin im Dienst des Bischofs zu stehen. Die Hochzeit mit Maria kommt nicht zustande; statt dessen verspricht er Adelheid von Walldorf, die am Hof des Bischofs lebt, die Ehe und heiratet sie im weiteren Verlaufe des Dramas.

Mit der Gefangennahme Weislingens ist Götzens Rache wegen der Gefangennahme seines Reiterbuben nicht beendet. Er sagt der Reichsstadt Nürnberg die Fehde an, weil die Nürnberger seinen Buben den Bambergern verraten haben sollen. In einem Gespräch mit Selbitz kommt zum Ausdruck, daß zwischen Götz und der Stadt Nürnberg eine Feindschaft besteht, derentwegen Götz der Anlaß, die Fehde zu beginnen, gelegen kommt; offenbar ist Nürnberg mit dem Bischof von Bamberg verbündet.

*SELBITZ: Jedermann wird Euch loben, daß Ihr denen von Nürnberg Fehd angekündigt habt.*

*GÖTZ: Es hätte mir das Herz abgefressen, wenn ich's ihnen hätte lang schuldig bleiben sollen. Es ist am Tag, sie haben den Bambergern meinen Buben verraten. Sie sollen an mich denken!*

*SELBITZ: Sie haben einen alten Groll gegen Euch.*

*GÖTZ: Und ich wider sie; mir ist gar recht, daß sie angefangen haben.*

*SELBITZ: Die Reichsstädte und Pfaffen halten doch seit jeher zusammen.<sup>52</sup>*

Götz beabsichtigt, Nürnberg und Bamberg im Rahmen der Fehde dadurch zu schaden, daß er Nürnberger und Bamberger Kaufleute gefangennimmt; gegenüber Selbitz kündigt er an: „*Es kommen nun bald Kaufleute von Bamberg und Nürnberg aus der Frankfurter Messe. Wir werden einen guten Fang tun.*“<sup>55</sup> In diesem Plan wird deutlich, daß Personen zum Gegenstand einer Fehde werden konnten, die in die Auseinandersetzung selbst nicht involviert waren und zur Ursache der Fehde nicht beigetragen hatten. Durch die Gefangennahme von Kaufleuten konnte aber einer Reichsstadt, für die der Handel eine wichtige Existenzgrundlage war, erheblicher materieller Schaden zugefügt werden. Den Plan setzen Götz und Selbitz in die Tat um. In einer späteren Szene klagen zwei Nürnberger Kaufleute dem von Weislingen begleiteten Kaiser, daß 30 von ihnen auf dem Weg von der Frankfurter Messe ausgeraubt worden seien.

*KAISER: Wie geht's zu! Wenn ein Kaufmann einen Pfeffersack verliert, soll man das ganze Reich aufnehmen; und wenn Händel vorhanden sind, daran Kaiserliche Majestät und dem Reich viel gelegen ist, daß es Königreich, Fürstentum, Herzogtum und anders betrifft, so kann euch kein Mensch zusammenbringen.*

[...]

*WEISLINGEN: Ich halte nichts für tunlicher, wenn Eure Majestät und die Fürsten sich über andern unbedeutenden Zwist vereinigen könnten. Es ist mit nichten ganz Deutschland, das über Beunruhigung klagt. Franken und Schwaben allein glimmt noch von den Resten des innerlichen verderblichen Bürgerkriegs. Und auch da sind viele der Edeln und Freien, die sich nach Ruhe sehnen. Hätten wir einmal die-*

*sen Sickingen, Selbitz – Berlichingen auf die Seite geschafft, das übrige würde bald von sich selbst zerfallen. Denn sie sind's, deren Geist die aufrührische Menge belebt.*

*KAISER: Ich möchte die Leute gerne schonen, sie sind tapfer und edel. Wenn ich Krieg führte, müßten sie mit mir zu Felde.<sup>54</sup>*

Während Weislingen die genannten Ritter als Unruhestifter und damit als Landfriedensbrecher ansieht, ist die Haltung des Kaisers ambivalent. Mit der Aussage, daß sie im Krieg mit ihm zu Felde ziehen müßten, spricht er die lehnsrechtlichen Bindungen zwischen ihm als oberstem Lehnsherrn und den reichsunmittelbaren Rittern als seinen Vasallen an, denen er im Gegenzug gegen Rat und Hilfe seinen Schutz und Schirm schuldet.<sup>55</sup> Weislingen rät gleichwohl zur Strenge, weil anders der innere Frieden im Reich nicht gewährleistet werden könne, und der Kaiser entschließt sich, Götz und die anderen Ritter gefangenzunehmen, um sie zu bewegen, die Fehde zu beenden, *„und dann müßten sie Urfehde schwören, auf ihren Schlössern ruhig zu bleiben und nicht aus ihrem Bann zu gehen.“<sup>56</sup>*

Über Götz wird die Reichsacht verhängt, und die Reichsexekution wird beauftragt, ihn gefangenzunehmen. Es kommt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Ihnen widmet Goethe eine Vielzahl kurzer Szenen, die charakteristisch sind für das wegen der Mannigfaltigkeit der Handlungen und der Personen auf der Bühne nur schwer aufführbare Schauspiel.<sup>57</sup> Götz zieht sich auf seine Burg Jagsthausen zurück, die von Truppen der Reichsexekution belagert wird. Einem Boten der kaiserlichen Truppen ruft Götz das an den Hauptmann der Reichsexekution gerichtete allseits bekannte Zitat zu: *„Vor Ihro Kaiserliche Majestät hab ich, wie immer, schuldigen Respekt. Er aber, sag's ihm, er kann mich im Arsch lecken.“<sup>58</sup>* Berühmt und als „Götz-Zitat“ sprichwörtlich geworden sind diese Worte wegen ihrer auf der Theaterbühne provokanten unverblühten Deutlichkeit. Doch sind sie gerade auch aussagekräftig für das Verhältnis des Reichsritters gegenüber Kaiser und Reich: Götz sieht sich nur und ausschließlich dem Kaiser als seinem unmittelbaren Lehensherrn verbunden. Daß ihn der von Kaiser und Reichsständen erlassene Ewige Landfrieden zum Unterlassen gewaltsamer Fehdehandlungen verpflichtet, erkennt er nicht an; er nimmt nicht wahr, daß er sich damit selbst der auf den Kaiser zurückgehenden Herrschaftsordnung im Reich widersetzt. Als in der Burg die Vorräte der Belagerten zur Neige gehen, ruft er bei der letzten Flasche

Wein, die er mit den Seinen teilt, aus: „*Es lebe der Kaiser!*“, und kurz darauf: „*Es lebe die Freiheit!*“, die er von unredlichen Fürsten bedroht sieht.

*GÖTZ: Es lebe der Kaiser!*

*ALLE: Er lebe!*

*GÖTZ: Das soll unser vorletztes Wort sein, wenn wir sterben! Ich lieb ihn, denn wir haben einerlei Schicksal. Und ich bin noch glücklicher als er. Er muß den Reichsständen die Mäuse fangen, inzwischen die Ratten seine Besitztümer annagen. Ich weiß, er wünscht sich manchmal lieber tot, als länger die Seele eines so krüpplichen Körpers zu sein.*



*Goetz von Berlichingens Burg Jaxthausen*  
*Radierung von Carl Graf Brühl, 1807*  
 Städtische Sammlungen Wetzlar

*[...] Und wenn unser Blut anfängt auf die Neige zu gehen, wie der Wein in dieser Flasche erst schwach, dann tropfenweise rinnt, was soll unser letztes Wort sein?*

*GEORG: Es lebe die Freiheit!*

*GÖTZ: Es lebe die Freiheit!*

*ALLE: Es lebe die Freiheit!*

*GÖTZ: Und wenn die uns überlebt, können wir ruhig sterben. Denn wir sehen im Geist unsere Enkel glücklich und die Kaiser unserer Enkel glücklich. Wenn die Diener der Fürsten so edel und frei dienen wie ihr mir, wenn die Fürsten dem Kaiser dienen, wie ich ihm dienen möchte –*

*GEORG: Da müßt's viel anders werden.*

*GÖTZ: So viel nicht, als es scheinen möchte.<sup>59</sup>*

Götz erhält die Nachricht, er und die Seinen dürften mit Waffen, Pferden und Rüstung aus der Burg abziehen. Doch beim Verlassen der Burg werden sie – entgegen dieser Zusage – gefangengenommen, und Götz wird auf dem Rathaus zu Heilbronn vor eine Kommission kaiserlicher Räte gebracht, die den Auftrag hat, ihn die Urfehde schwören zu lassen; sodann soll Götz kraft „*Ihro Kaiserlichen Majestät Gnade und Huld*“<sup>60</sup> von der Acht losgesprochen werden. Die Szene ist exemplarisch für Götzens Weigerung, außer dem Kaiser in Person – „*Ich bin Ihro Majestät treuer Knecht wie immer*“<sup>61</sup> – eine Obrigkeit anzuerkennen. Gleich zu Beginn der Sitzung weigert er sich, den ihm zugewiesenen Platz einzunehmen, denn „*Das Stühlchen riecht so nach armen Sündern, wie überhaupt die ganze Stube.*“<sup>62</sup> Als ihm der Text der Urfehde vorgelesen wird, unterbricht er und widerspricht:

*SCHREIBER: „Ich Götz von Berlichingen bekenne öffentlich durch diesen Brief: daß, da ich mich neulich gegen Kaiser und Reich rebellischerweise aufgelehnt“ –*

*GÖTZ: Das ist nicht wahr. Ich bin kein Rebell, habe gegen Ihro Kaiserliche Majestät nichts verbochen, und das Reich geht mich nichts an.<sup>65</sup>*

Das Reich verkörpert die Reichsstände, die auf dem Wormser Reichstag den Ewigen Landfrieden beschlossen haben, und damit nicht zu-

letzt die Fürsten der erstarkenden Territorien.<sup>64</sup> Wenn Götz wiederholt seine Achtung vor dem Kaiser ausdrückt, so liegt darin sein Respekt vor der alten Rechtsordnung von vor 1495. Vor dem Hintergrund der neuen Ordnung des Ewigen Landfriedens ist seine Fehdeführung als Landfriedensbruch anzusehen, der im Interesse der Friedenssicherung vor Gericht geahndet werden kann – doch diese neue Ordnung erkennt Götz nicht an. Aber nicht nur deshalb weigert er sich, mit dem ihm eröffneten Text Urfehde zu schwören. Entscheidend ist insofern die Bedeutung des ihm abverlangten Eides. In ihrer ursprünglichen Form, die in der Forschung als Streiturfehde bezeichnet wird, war die Urfehde die Beilegung der Fehde durch einen Eid gegenüber dem Fehdegegner. Die unterlegene Partei gelobte für die Zukunft friedliches Verhalten und verzichtete auf Vergeltung für die Fehdehandlungen, ohne daß sie dadurch die Rechtswidrigkeit der Fehde hätte anerkennen müssen. Die Streiturfehde sollte zusammen mit ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Fehdeparteien schlichten und versöhnen und war insofern ausgleichsorientiert.<sup>65</sup> Ein solcher Friedensschwur gegenüber dem Fehdegegner hätte dem hergebrachten Verständnis des Fehdewesens entsprochen und wäre für Götz wohl akzeptabel gewesen. Doch sollte er Urfehde nicht gegenüber einer ihm gleichgestellten Fehdepartei schwören, sondern gegenüber der Obrigkeit, die an der Fehde nicht beteiligt, sondern diese generell zu unterbinden bestrebt war und ihn als Landfriedensbrecher gefangen genommen hatte. Mit dem ihm abverlangten Eid sollte er anerkennen, durch seine Fehdehandlungen gegen Landfrieden und Recht verstoßen zu haben. Diese als Hafturfehde bezeichnete neuere Form der Urfehde war ein konkreter Akt der Anerkennung obrigkeitlicher Gewalt. Mit der Hafturfehde verlor die Urfehde ihren Charakter als Einigung zwischen zwei Fehdeparteien und wurde zur Unterwerfung unter die zur Wahrung des Landfriedens berufene und mit öffentlicher Strafgewalt versehene Obrigkeit.<sup>66</sup> Ein solcher Unterwerfungsakt widersprach dem Selbstverständnis des freien Reichsritters.

Das alte Rechtssystem der Fehde, nach dem Götz sein Handeln ausgerichtet, ist für die kaiserlichen Kommissare, die ihn als Landfriedensbrecher behandeln, nicht mehr relevant;<sup>67</sup> für sie hat daher auch das hergebrachte Verständnis der Urfehde als Einigungsschwur zwischen zwei Fehdeparteien keine Bedeutung. Als sie daraufhin ankündigen, Götz zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in Gefangenschaft zu halten, und der kaiserliche Rat ihn als Räuber bezeichnet, beruft Götz sich auf die Rechtmäßigkeit seiner Fehdeführung:



Fohr, Carl Philipp (1795–1818)

Götz von Berlichingen auf dem Rathaus in Heilbronn. 1813–1814.

19,8 x 27,9 cm

Aquarell, Gouache und Feder in Grau und Braun, stellenweise mit Gummi arabicum lasiert, auf kräftigem verbräunten Velinpapier

Städel Museum, Frankfurt am Main, Graphische Sammlung,

Bildnummer: 63242, Inv. Nr. SG 904 – © Städel Museum – ARTOTHEK



*RAT: Einem Räuber sind wir keine Treue schuldig.*

*GÖTZ: Trügst du nicht das Ebenbild des Kaisers, das ich in dem gesudeltsten Konterfei verehere, du solltest mir den Räuber fressen oder dran erwürgen! Ich bin in einer ehrlichen Fehd begriffen. Du könntest Gott danken und dich vor der Welt groß machen, wenn du in deinem Leben eine so edle Tat getan hättest, wie die ist, um welcher willen ich gefangen sitze. Nicht um des leidigen Gewinsts willen, nicht um Land und Leute unbewehrten Kleinen wegzukapern, bin ich ausgezogen. Meinen Jungen zu befreien, und mich meiner Haut zu wehren! Seht Ihr was Unrechtes dran?<sup>68</sup>*

„[I]n einer ehrlichen Fehd begriffen“ – Diese Worte zeigen, wie sehr Götz in seinen Ansichten und Rechtsauffassungen dem früheren Rechtszustand von vor 1495 verhaftet ist, in dem Fehdeführung unter bestimmten Voraussetzungen als legitimes und rechtlich anerkanntes Mittel der Rechtsdurchsetzung galt. Nach der Reichsreform von 1495 und dem Erlaß des Ewigen Landfriedens jedoch kann es keine rechtmäßige Fehde mehr geben, auch dann nicht, wenn dem Fehdeführer zuvor tatsächlich Unrecht geschehen ist. Dies blendet Götz vollkommen aus.

Wegen seiner Weigerung soll Götz inhaftiert werden, doch sein Schwager Franz von Sickingen zieht mit Truppen heran und bedroht die Stadt. Götz wird daraufhin gegen sein Versprechen, sich künftig ruhig zu verhalten, auf seine Burg gelassen. Er, dessen oberste Werte Ehrlichkeit und Treue sind, hält jedoch in diesem Punkt sein Wort nicht. Im Bauernkrieg kämpft er als Hauptmann auf der Seite der Bauern und wird in Heilbronn inhaftiert. Im Gegensatz zum historischen Vorbild des Götz von Berlichingen stirbt Götz in Goethes Drama im Gefängnis. Er erkennt selbst, daß die Zeit über ihn und sein Verständnis von Recht, Freiheit und Aufrichtigkeit hinweggegangen ist, indem er sagt: „*Stirb, Götz – Du hast dich selbst überlebt, die Edeln überlebt.*“<sup>69</sup> Einen zwingenden dramaturgischen Grund für seinen Tod gibt es nicht; das über ihn gefällte Todesurteil hatte Weislingen kurz zuvor zerrissen. Letztlich muß Götz im Schauspiel gleichwohl sterben, weil er ein vergangenes Zeitalter repräsentiert und in der veränderten Welt nicht mehr weiterleben kann<sup>70</sup> – im „*Todeskampf des Helden gegen ,die allmächtige Zeit‘*“, wie Neuhaus mit einem Zitat aus der Prometheus-Ode formuliert,<sup>71</sup> kann Götz nur unterliegen.



*Ernst Stern (1876–1954), Der Tod des Götz, Buchdruck nach einer Federzeichnung 1920, in: Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand. Verlag der Bücher des Deutschen Theaters Berlin*

Freies Deutsches Hofstift Frankfurt, Bibliothek, Inv. Nr. III E31/45  
© Freies Deutsches Hofstift / Frankfurter Goethe-Museum

### III. „So fleißig wie ein Deutscher von Adel“ – Gelehrtes Richtertum und einheimische Rechtspraxis

Die Reichsreform des Jahres 1495 sollte nicht nur dem Fehdewesen ein Ende bereiten und Streitigkeiten auf den Rechtsweg verweisen. Sie hatte auch Auswirkungen auf das von den Gerichten angewandte Recht. Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 schrieb vor, daß das höchste Gericht des Reiches das römisch-gelehrte Recht anwenden sollte. Schon in den vorangegangenen Jahrhunderten hatte das römische Recht, insbesondere ausgehend von dem wiederentdeckten Corpus Iuris Civilis des römischen Kaisers Justinian,<sup>72</sup> zunehmend an Einfluß gewonnen. Neue Juristengenerationen studierten das römische Recht an den italienischen Universitäten, in erster Linie in Bologna.<sup>73</sup> Vermittelt durch diese studierten Juristen beeinflusste das römische Recht die Rechtspraxis im römisch-deutschen Reich.<sup>74</sup> Mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495 aber war erstmals durch ein Gesetz des Reiches geregelt, daß das römische Recht vor Gericht Geltung beanspruchen sollte; andere Rechtsquellen, insbesondere hergebrachte Rechtsgrundsätze, sollten nur angewandt werden, wenn die Parteien sich auf sie vor Gericht beriefen und ihre Geltung nachwiesen.<sup>75</sup> Die Assessoren des Reichskammergerichts, die Beisitzer also, die die Entscheidungen des Gerichts trafen, sollten mindestens zur Hälfte Juristen sein, die das römische Recht studiert hatten und es in der gerichtlichen Praxis anwenden konnten.<sup>76</sup> Das Urteilergremium des Reichskammergerichts arbeitete damit nach anderen Grundsätzen als die hergebrachten Gerichte, deren Urteiler nicht auf der Grundlage des gelehrten Rechts entschieden, sondern nach der überlieferten Kenntnis von Rechtsgewohnheiten. So bildete das Reichskammergericht die Grundlage für eine institutionalisierte, professionalisierte und wissenschaftlich fundierte Rechtspflege im Reich.<sup>77</sup>

Der zunehmende Einfluß des gelehrten römischen Rechts ist Gegenstand einer Szene im ersten Akt des Götz von Berlichingen. Im Palast des Bischofs von Bamberg diskutieren der Bischof, der Abt von Fulda, Liebetaut und ein Rechtsgelehrter namens Olearius, der offenbar in Bologna studiert hat, über das römische Recht.

*BISCHOF: Studieren jetzt viele Deutsche von Adel zu Bologna?*

*OLEARIUS: Vom Adel- und Bürgerstande. Und ohne Ruhm zu melden, tragen sie das größte Lob davon. Man pflegt im Sprichwort auf der Akademie zu sagen: So fleißig wie ein Deutscher von Adel.<sup>78</sup>*

Olearius erwähnt damit die vielen Deutschen, die in Bologna studieren und ihre Rechtskenntnisse später im römisch-deutschen Reich anwenden. Er selbst heißt eigentlich Öhlmann, hat seinen Namen aber „nach dem Beispiel und auf Anraten würdiger Rechtslehrer“ latinisiert und sich hierdurch den Gepflogenheiten der gelehrten Juristen angepaßt.<sup>79</sup> Er fährt fort:

*OLEARIUS: Es werden ehestens einige von den ältesten und geschicktesten als Doctores zurückkommen. Der Kaiser wird glücklich sein, die ersten Stellen damit besetzen zu können.*<sup>80</sup>

Dieser Ausspruch bezieht sich auf den zunehmenden Einfluß gelehrter Juristen in der Funktionselite des Reiches. Infolge der Reichsreform nahmen die Institutionen des Reiches an Bedeutung zu. Zugleich wuchs der Kreis der für Kaiser und Reich tätigen Personen und damit der Bedarf an Juristen für die Gerichte und anderen Reichsinstitutionen.<sup>81</sup> Entsprechendes galt für die Institutionen auf der Ebene der erstarkenden Territorien. Studierte Juristen wurden als gelehrte Räte in den Hofräten und Hofgerichten sowie dem Geheimen Rat der Territorialfürsten tätig.<sup>82</sup> In der weltlichen Gerichtsbarkeit wurden Schöffen, die nicht rechtsgelehrt waren, mehr und mehr durch studierte Juristen als Richter ersetzt. Denn da das Reichskammergericht das gelehrte Recht anwandte, war auch für die Gerichte der Territorien, gegen deren Entscheidungen das Rechtsmittel der Appellation an das Reichskammergericht statthaft war, die Kenntnis des gelehrten Rechts zunehmend unverzichtbar.<sup>85</sup>

Nach den Juristen, die in Bologna das gelehrte Recht studiert haben, wendet sich das Gespräch der wesentlichen Quelle dieses Rechts zu, dem Corpus Iuris Civilis des römischen Kaisers Justinian.

*BISCHOF: Wie sagtet Ihr, daß der Kaiser hieß, der Euer Corpus Juris geschrieben hat?*

*OLEARIUS: Justinianus.*

*BISCHOF: Ein trefflicher Herr! er soll leben!*

*OLEARIUS: Sein Andenken!*

*ABT: Es mag ein schön Buch sein.*

*OLEARIUS: Man möcht's wohl ein Buch aller Bücher nennen; eine Sammlung aller Gesetze; bei jedem Fall der Urteilspruch bereit; und*

*was ja noch abgängig oder dunkel wäre, ersetzen die Glossen, womit die gelehrtesten Männer das vortrefflichste Werk geschmückt haben.*<sup>84</sup>

Mit diesen Worten erklärt Olearius, daß das Corpus Iuris Civilis ein Gesetzbuch sei, auf dessen Grundlage für jeden in der gerichtlichen Praxis vorkommenden Fall ein Urteil zu finden sei. Damit bringt er nicht nur die umfassende und nahezu lückenlose Regelungsdichte des Corpus Iuris zum Ausdruck. Darüber hinaus spricht er den wesentlichen Unterschied zwischen der Anwendung des gelehrten Rechts und dem hergebrachten Rechtsleben an: Vor der Rezeption des römischen Rechts wandten die Gerichte keine abstrakt formulierten Gesetze an, auf deren Grundlage Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden gewesen wären; vielmehr beruhte die Rechtsprechung auf gewachsenem Erfahrungswissen und Überlieferung.<sup>85</sup> Die Juristen des gelehrten Rechts hingegen wandten abstrakte Rechtssätze nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf konkrete Rechtsfälle an.<sup>86</sup> Dieser Gegensatz zwischen hergebrachten Gerichten und der modernen Anwendung des gelehrten Rechts wird im folgenden weiter ausgeführt. Als Beispiel dient dabei der Schöppenstuhl<sup>87</sup> in Frankfurt am Main, bei dem gerichtliche Entscheidungen durch Schöffen getroffen wurden, die keine studierten Juristen waren und sich nicht am gelehrten Recht orientierten.

*OLEARIUS: [...] der Schöppenstuhl, der in großem Ansehen weit umher steht, ist mit lauter Leuten besetzt, die der Römischen Rechte unkundig sind. Man glaubt, es sei genug, durch Alter und Erfahrung sich eine genaue Kenntnis des innern und äußern Zustandes der Stadt zu erwerben. So werden, nach altem Herkommen und wenigen Statuten, die Bürger und die Nachbarschaft gerichtet.*

*ABT: Das ist wohl gut.*

*OLEARIUS: Aber lange nicht gut genug. Der Menschen Leben ist kurz, und in einer Generation kommen nicht alle Casus vor. Eine Sammlung solcher Fälle von vielen Jahrhunderten ist unser Gesetzbuch. Und dann ist der Wille und die Meinung der Menschen schwankend; dem deucht heute das recht, was der andere morgen mißbilliget; und so ist Verwirrung und Ungerechtigkeit unvermeidlich. Das alles bestimmen die Gesetze; und die Gesetze sind unveränderlich.*

*ABT: Das ist freilich besser.*<sup>88</sup>

Mit diesem Wortwechsel betont Goethe – entgegen dem vordergründigen Inhalt der Äußerungen des Olearius – die Überlegenheit der hergebrachten Rechtsprechung durch den alten Schöppenstuhl, denn die Worte des Olearius, eines glühenden Verfechters des Römischen Rechts, sind durch und durch ironisch gemeint.<sup>89</sup> Die hergebrachte Rechtsprechung war in den Augen Goethes flexibler und dem Volksempfinden angemessener als die von abstrakten Rechtstexten abhängige Anwendung des gelehrten Rechts.<sup>90</sup> Dies spiegelt sich des Weiteren in dem Mißtrauen, das die Bevölkerung einem studierten Juristen entgegenbrachte. Nicht selten waren Juristen Argwohn ausgesetzt, weil ihre Rechtskenntnisse, die auf dem in fremder (lateinischer) Sprache abgefaßten römischen Recht beruhten, als dem Volk fremdes Herrschaftswissen angesehen wurden.<sup>91</sup> Dieses Mißtrauen kommt auch in der Schilderung des Olearius zum Ausdruck:

*OLEARIUS: [...] Wollte Gott, man spräche so in meinem Vaterlande!*

*ABT: Wo seid Ihr her, hochgelahrter Herr?*

*OLEARIUS: Von Frankfurt am Main, Ihro Eminenz zu dienen.*

*BISCHOF: Steht ihr Herrn da nicht wohl angeschrieben? Wie kommt das?*

*OLEARIUS: Sonderbar genug. Ich war da, meines Vaters Erbschaft abzuholen; der Pöbel hätte mich fast gesteinigt, wie er hörte, ich sei ein Jurist.<sup>92</sup>*

Der Bischof von Bamberg setzt schließlich die Geltung des römischen Rechts, verkörpert durch das Corpus Iuris, in Beziehung zur Friedenssicherung im Reich:

*BISCHOF: Und was das Schönste ist, so könnte, wie Ihr sagt, ein Reich in sicherster Ruhe und Frieden leben, wo es völlig eingeführt und recht gehandhabt würde.<sup>93</sup>*

Diese Verbindung verweist wiederum auf die Reichsreform des Jahres 1495 und die Gründung des Reichskammergerichts, das das gelehrte Recht anwenden und die Wahrung des Ewigen Landfriedens gewährleisten sollte. Der Bischof überspannt diese Verbindung freilich, indem er impliziert, der Frieden im Reich könne ausschließlich durch die Geltung des römischen Rechts gesichert werden.

#### IV. Hochzeit statt Gerichtsurteil – Die Bauernhochzeitsszene und das Reichskammergericht

Am Ende des zweiten Akts treffen Götz und Selbitz in einer Herberge auf eine Bauernhochzeit und kommen ins Gespräch mit dem Brautvater und dem Bräutigam über einen Prozeß vor dem Reichskammergericht. Diese Szene steht für sich und weist kaum Zusammenhänge zur sonstigen Handlung auf. Die erste Fassung des Schauspiels von 1771/1772 enthält diese Szene noch nicht; Goethe fügte sie im Rahmen der umfangreichen Überarbeitung 1773 ein.<sup>94</sup> Sie entstand damit zeitlich nach den Monaten, die Goethe als Praktikant am Reichskammergericht in Wetzlar verbracht hat.

Gegenstand des Gesprächs in der Herberge ist die Kritik an einem ineffizienten und korrupten Justizwesen. In dieser Szene stehen die praktischen Auswirkungen der Einführung des römischen Rechts und der Entstehung einer gelehrten Gerichtsbarkeit im Mittelpunkt, die in der oben dargestellten Szene am Hof des Bischofs von Bamberg theoretisch erörtert worden sind.<sup>95</sup> Die Bezüge zur Gerichtsbarkeit in dieser Szene betreffen weniger die Zeit der Handlung des Götz von Berlichingen Anfang des 16. Jahrhunderts als vielmehr die Zeit der Entstehung des Schauspiels und dieser Szene im Jahre 1773. Die Szene ist damit ein justizpolitischer Kommentar Goethes zum Justizwesen seiner Zeit, der im Zusammenhang mit den Reichsreformbestrebungen Kaiser Josephs II. und der letzten Visitation des Reichskammergerichts zu sehen ist.

##### 1. Die Szene: Eine Bauernhochzeit, das Reichskammergericht und ein korrupter Assessor

Im Gespräch mit Götz berichten der Brautvater und der Bräutigam, daß sie gegeneinander acht Jahre lang vor dem Reichskammergericht prozessiert haben. Der Gegenstand des Prozesses wird nicht genau genannt; offenbar betraf er einen zwischen dem Brautvater und dem Bräutigam, seinem Nachbarn, streitigen Gegenstand, möglicherweise ein Grundstück. Nach acht Jahren erließ das Gericht ein Urteil, das den Streit nicht eindeutig entschied. Die Parteien hätten den Prozeß also, um ein endgültiges Urteil zu erlangen, fortsetzen müssen. Dies vermieden sie durch eine Einigung: Sie beendeten den Prozeß, der Brautvater überließ dem Bräutigam den streitigen Gegenstand und gab ihm seine Tochter zur Frau. Sie feiern damit nicht nur die Hochzeit, sondern zugleich die Beilegung eines jahrelangen Streits. Das



*Pfarr, Franz (1788–1812)*

*Illustration zu Götze von Berlichingen:*

*Herberge mit Bauernhochzeit, 1811.*

*19,7 x 17,4 cm,*

*Bleistift auf Papier*

Städel Museum, Frankfurt am Main, Graphische Sammlung,

Bildnummer: 63241, © Städel Museum – ARTOTHEK



Gericht, das zu einer Beendigung der Auseinandersetzung nicht in der Lage war, kritisieren sie dabei heftig.

*GÖTZ: Das Gescheitste war, daß ihr euren Zwist so glücklich und fröhlich durch eine Heirat endigt.*

*BRAUTVATER: Besser als ich mir's hätte träumen lassen. In Ruh und Fried mit meinem Nachbar, und eine Tochter wohl versorgt dazu!*

*BRÄUTIGAM: Und ich im Besitz des strittigen Stücks, und drüber den hübschten Backfisch im ganzen Dorf. Wollte Gott, Ihr hättet Euch eher dreingeben.*

*SELBITZ: Wie lange habt ihr prozessiert?*

*BRAUTVATER: An die acht Jahre. Ich wollte lieber noch einmal so lang das Frieren haben, als von vorn anfangen. Das ist ein Gezerre, Ihr glaubt's nicht, bis man den Perucken ein Urteil vom Herzen reißt; und was hat man darnach? Der Teufel hol den Assessor Sapupi!*

[...]

*BRAUTVATER: Und seht, ihr Herrn: Kriegen wir ein Urteil endlich, wo ich so viel Recht hab als er, und er so viel als ich, und wir eben stunden wie die Maulaffen, bis mir unser Herr Gott eingab, ihm meine Tochter zu geben und das Zeug dazu.<sup>96</sup>*

Mit den „Perucken“, denen man kaum „ein Urteil vom Herzen reißt“, sind, auch für den heutigen Leser verständlich, die Richter gemeint. Die Metapher der Perücke stellt den Bezug zum Justizwesen der Goethezeit, der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts her. Denn zu Beginn des 16. Jahrhunderts, der Zeit Götz von Berlichingens, trugen Richter noch keine Perücken; diese kamen als modisches Accessoire erst in der Barockzeit in Gebrauch und gehörten im 18. Jahrhundert in Gestalt der damals modernen Zopfperücken zur Amtstracht des rechtsprechenden Personals am Reichskammergericht.<sup>97</sup> Dieser Anachronismus war Gegenstand der zeitgenössischen Kritik. So findet sich in einem Brief von Heinrich Gottfried von Bretschneider an Friedrich Nicolai vom 18. August 1773 der abfällige Kommentar: „das lächerlichste aber ist, daß sie zu Berlichings Zeiten Ao. 1530–50 von Peruquen [...] schwatzen.“<sup>98</sup> Das anachronistische Bild der Perücken ist bei Goethe, der die Verhältnisse am Reichskammergericht kannte und sich auch mit den Gepflogenheiten am Gericht im frühen 16. Jahrhundert vertraut ge-

macht hatte, natürlich kein Zufall. Goethe kritisiert mit dieser Szene nämlich gezielt die oftmals lange Verfahrensdauer am Reichskammergericht in seiner eigenen Zeit und die Tatsache, daß Rechtsstreitigkeiten häufig nicht mit einem endgültigen Urteil endeten<sup>99</sup> – ein Thema, das er später auch in seinen Erinnerungen an seine Zeit als Praktikant am Reichskammergericht in „Dichtung und Wahrheit“ anspricht.<sup>100</sup> Wolfgang Burgdorf bezeichnet die Wendung, daß sich die Parteien nach acht Jahre währendem Prozessieren ohne Vermittlung des Gerichts gütlich einigten, als „eine ätzende Kritik am Reichsjustizwesen“.<sup>101</sup>

Der Hauptgegenstand des Zorns von Brautvater und Bräutigam sind die ihnen abverlangten Bestechungsgelder, vor allem in der Person des mit dem Rechtsstreit befaßten Assessors namens Sapupi. „Jeden Reverenz, den euch ein Prokurator macht, müßt ihr bezahlen“,<sup>102</sup> sagt der Brautvater, und er berichtet, er habe dem Assessor Sapupi 18 Goldgulden, fast seine gesamte Barschaft, gezahlt.

*BRAUTVATER: Ach, da macht alles hohle Pfötchen. Der Assessor allein, Gott verzeih's ihm, hat mir achtzehn Goldgulden abgenommen.*

*BRÄUTIGAM: Wer?*

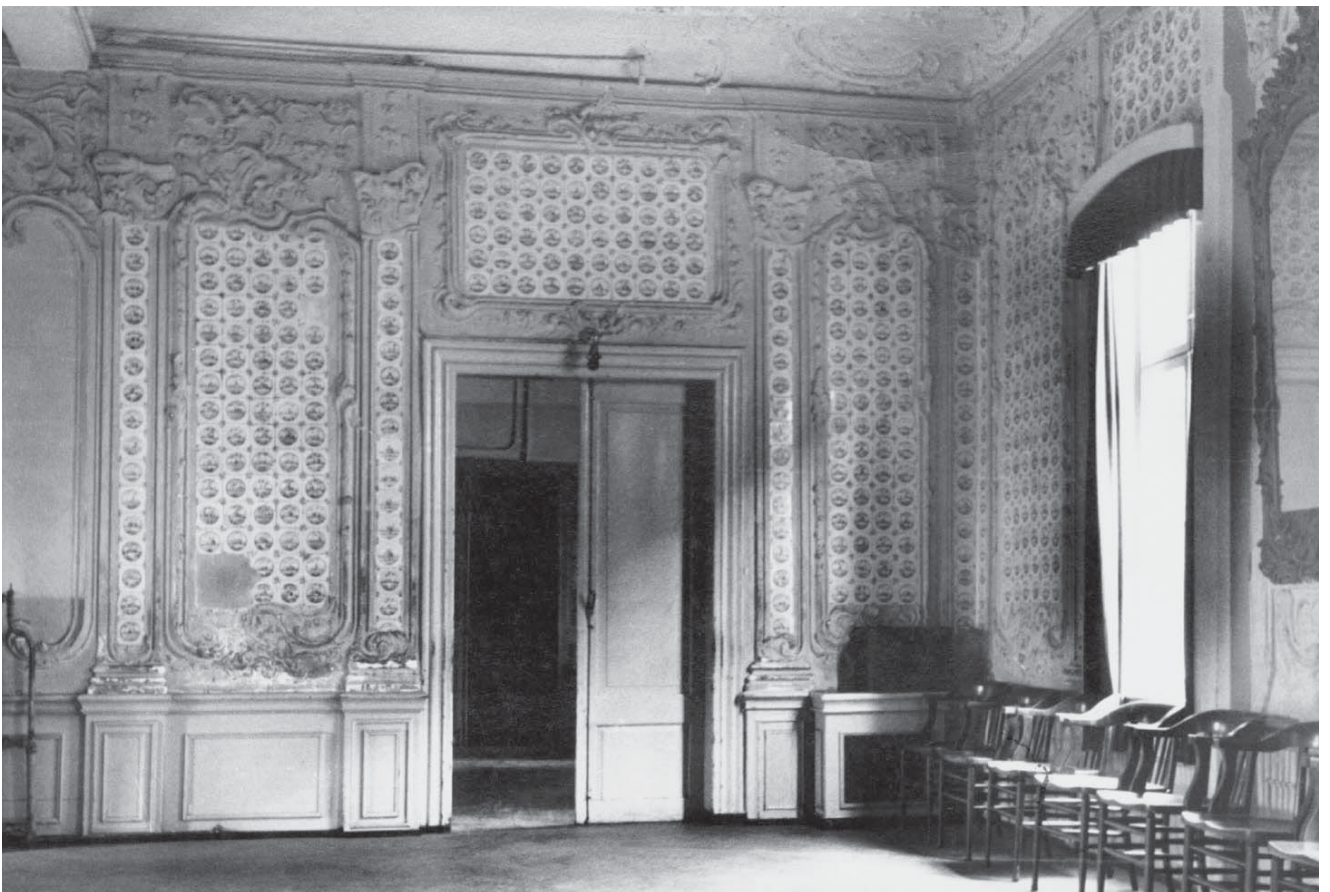
*BRAUTVATER: Wer anders als der Sapupi?*

*GÖTZ: Das ist schändlich.*

*BRAUTVATER: Wohl, ich muß ihm zwanzig erlegen. Und da ich sie ihm hingezahlt hatte, in seinem Gartenhaus, das prächtig ist, im großen Saal, wollt mir vor Wehmut fast das Herz brechen. Denn seht, eines Haus und Hof steht gut, aber wo soll bar Geld herkommen? Ich stund da, Gott weiß, wie mir's war. Ich hatte keinen roten Heller Reisegeld im Sack. Endlich nahm ich mir's Herz und stellt's ihm vor. Nun er sah, daß mir's Wasser an die Seele ging, da warf er mir zwei davon zurück, und schickt mich fort.<sup>105</sup>*

Als dies der Bräutigam hört, ruft er aus: „Den soll der Teufel holen, er hat mir auch funfzehn Goldgulden abgenommen.“<sup>104</sup> Der Assessor hatte sich also von beiden Parteien des Prozesses Bestechungsgelder zahlen lassen. Dies erklärt, daß kein eindeutiges Urteil zugunsten einer Partei erging, und so erkennt der Brautvater: „Drum fiel das Urteil so scheel aus.“<sup>105</sup>

Die Gesellschaft der Vormoderne im 18. Jahrhundert hatte ein anderes Verständnis von Korruption in Verwaltung und Gerichtsbarkeit als die heutige. Vielfach war es üblich und galt als legitim, Amtspersonen Geschenke darzubringen.<sup>106</sup> Das geschilderte Verhalten des Assessors Sapupi erschien gleichwohl als ein Fall von mit dem richterlichen Amt nicht vereinbarer Bestechlichkeit, untersagte doch schon die erste Reichskammergerichtsordnung aus dem Jahre 1495 den Kammerrichtern und Assessoren mit der vorgegebenen Eidesformel die Annahme von Geschenken, Geld und Diensten von Parteien;<sup>107</sup> eine entsprechende Regelung zum Eid enthielt auch die Reichskammergerichtsordnung von 1555.<sup>108</sup> Götz von Berlichingen weist den Brautvater darauf hin, daß die Bestechlichkeit des Assessors Sapupi nicht hinzunehmen sei und der Sachverhalt bei der Visitation des Reichskammergerichts zur Anzeige gebracht werden solle.



*Blick in den Saal des ehemaligen Gartenhauses des Assessors Franz von Papius, Wetzlar*  
*Fotografie, um 1925*  
 Historisches Archiv der Stadt Wetzlar

*GÖTZ: Das müßt ihr nicht ungerügt lassen.*

*BRAUTVATER: Was sollen wir tun?*

*GÖTZ: Macht euch auf nach Speyer, es ist eben Visitationszeit, zeigt's an, sie müssen's untersuchen und euch zu dem Eurigen helfen.<sup>109</sup>*

Speyer war im 16. und 17. Jahrhundert der Sitz des Reichskammergerichts. Dieses sollte einmal jährlich einer Visitation unterzogen werden, einer Überprüfung durch eine Kommission der Reichsstände. Im Rahmen der Visitationen sollten Mißstände untersucht und beseitigt werden. Im Jahre 1773, als Goethe das Drama überarbeitete und die Szene der Bauernhochzeit einfügte, wurde das nun in Wetzlar ansässige Reichskammergericht schon seit sechs Jahren einer umfangreichen Visitation unterzogen, die sich neben vielen anderen Fragen auch mit Korruptionsvorwürfen gegen mehrere Assessoren befaßte. Damit spielt Goethe ganz gezielt auf justizpolitische Ereignisse seiner eigenen Zeit an. Diese Anspielung ist – für Goethes Zeitgenossen erkennbar<sup>110</sup> – schon im Namen des Assessors Sapupi verborgen: Sapupi ist ein Anagramm, das auf den Namen von Johann Hermann von Papius<sup>111</sup> hinweist, der seit 1756 Assessor am Reichskammergericht war und gegen den – neben einigen anderen Personen – schwerwiegende Korruptionsvorwürfe erhoben wurden, die Gegenstand der Reichskammergerichtsvisitation waren. Durch diesen Bezug führt die Szene der Bauernhochzeit mitten in Rechtsgeschichte und Justizpolitik der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

## 2. Visitationen des Reichskammergerichts und die Korruptionsaffäre Papius

Die Visitation ist ein Kontrollinstrument, das seine Herkunft im kirchlichen Bereich hat. Sie ist eine Überprüfung von Personen oder Einrichtungen durch eine Aufsichtsinstanz. Im Mittelalter waren Visitationen Aufsichtsmaßnahmen der Kirchenleitung, insbesondere der Bischöfe.<sup>112</sup> Nach der Reichsreform von 1495 und der Gründung des Reichskammergerichts entstanden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus der Erkenntnis, daß das der Friedenssicherung dienende höchste Gericht des Reiches einer Kontrollinstanz bedürfe, die Visitationen des Reichskammergerichts. Sie bezweckten die Feststellung und Beseitigung von Mißständen und wurden durch eine Kommission der Reichsstände durchgeführt.<sup>115</sup> Im Zeitraum zwischen 1556 und 1588 fanden die in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 vor-

gesehenen<sup>114</sup> Visitationen nahezu jährlich statt.<sup>115</sup> Nach der Formulierung der Gerichtsordnung war ihr Zweck, „*das keiserlich cammergericht an personen, vom obristen biß zum understen, und sonst in allen andern mengeln und gebrechen zu visitiren und zum besten ired gutbedünckens zu corrigiren und reformiren*“.<sup>116</sup> Wegen konfessioneller Streitigkeiten, bei denen dieses Aufsichtsinstrument als Möglichkeit der Einflußnahme auf Entscheidungen des Reichskammergerichts politisch instrumentalisiert wurde, kamen die regelmäßigen Visitationen 1588 zum Erliegen und wurden nicht wieder aufgenommen.<sup>117</sup> Zwar ordnete 1654, nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und dem Westfälischen Frieden, der Jüngste Reichsabschied an, wieder regelmäßige Visitationen des Reichskammergerichts durchzuführen.<sup>118</sup> Hierzu kam es indes nicht.<sup>119</sup> Umfangreiche außerordentliche Visitationen gab es jedoch im 18. Jahrhundert in den Jahren 1707 bis 1713 und 1767 bis 1776.

Die letzte Visitation der Jahre 1767 bis 1776 stand im Zusammenhang mit den Bemühungen Kaiser Josephs II. um eine umfassende Reform des Reichsjustizwesens.<sup>120</sup> Ihre Aufgaben waren vielfältig: Neben organisatorischen Fragen wie der Unterbringung des Gerichts und dessen finanzieller Ausstattung sollte die Visitation etwaige Mißstände am Gericht ermitteln und beseitigen. Unter anderem hatte sie sich mit Korruptionsvorwürfen gegen mehrere Angehörige des Reichskammergerichts auseinanderzusetzen, die in den Jahren vor Beginn der Visitation bekanntgeworden waren. Sie betrafen ein Patronagenetzwerk, das Anfang der 1750er Jahre entstanden war, ein System organisierter Bestechlichkeit aufgebaut hatte und an dem auch der oben angesprochene Reichskammergerichtsassessor Papius beteiligt war.<sup>121</sup> Eine entscheidende Rolle spielte dabei der jüdische Hoffaktor Nathan Aaron Wetzlar aus Frankfurt. Er übte am Reichskammergericht die Funktion eines Kameralagenten aus, der finanzielle Belange des Gerichts und seiner Angehörigen wahrnahm und unter anderem die Aufgabe hatte, die Kammerzieler, die von den Reichsständen zu zahlenden Steuern für die Unterhaltung des Gerichts, einzuziehen.<sup>122</sup> Daneben war er als Sollizitant tätig, der sich im Namen von Prozeßparteien um eine Beschleunigung von deren Prozessen bemühte. Dieses als Sollizitatur bezeichnete Verfahren war am Reichskammergericht üblich und grundsätzlich als legitim anerkannt.<sup>123</sup> Wetzlar beschränkte sich jedoch nicht auf das Streben nach Verfahrensbeschleunigung, sondern beeinflusste die Prozesse auch inhaltlich mit hohen Geldzuwendungen an Gerichtsangehörige. Durch Zahlung von

Bestechungsgeldern bewegte er den Kammerrichter Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein<sup>124</sup> dazu, Verfahren auf bestimmte, ebenfalls bestechungswillige Assessoren zu übertragen, die dafür sorgten, daß der Prozeß im Sinne der von Wetzlar vertretenen Partei entschieden wurde. Papius war einer dieser bestechlichen Assessoren. Die gezahlten Bestechungsgelder waren erheblich: Für die Beeinflussung eines Rechtsstreits des Kurfürsten von der Pfalz gegen Kurköln erhielten Papius 9.000 fl. und der Kammerrichter von Hohenlohe-Bartenstein sowie der Assessor Christian von Nettelbla jeweils 10.000 fl.<sup>125</sup> Auf Grund dieses Bestechungssystems konnte sich Papius einen hohen Lebensstandard leisten, der für ihn als Assessor am Reichskammergericht sonst nicht erschwinglich gewesen wäre.<sup>126</sup> Papius, Nettelbla sowie ein weiterer Assessor, Philipp Heinrich von Reuss, wurden durch die Visitationskommission in den Jahren 1773 und 1774 verurteilt, ihrer Ämter enthoben und aus der Stadt Wetzlar verwiesen. Der Initiator Nathan Aaron Wetzlar wurde zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt.<sup>127</sup>

Goethe waren diese Ereignisse nicht nur bekannt; er hatte sie sogar aus nächster Nähe miterlebt, weil er sich seit Mai 1772 während der Zeit der Visitation als Praktikant am Reichskammergericht in Wetzlar aufhielt.<sup>128</sup> Zu dieser Zeit waren Papius, Nettelbla und von Reuss, gegen die seit 1769 Untersuchungen wegen der Korruptionsvorwürfe geführt wurden, zwar noch nicht verurteilt, aber bereits vorläufig suspendiert.<sup>129</sup> Die Abläufe der Visitation waren ein regelmäßiges Gesprächsthema in Goethes Wetzlarer Bekanntenkreis.<sup>130</sup> Diese Eindrücke waren noch frisch, als Goethe 1773 bei der Überarbeitung des Dramas die Bauernhochzeitsszene einfügte. Der Ausspruch von Götz, der Vorfall um den Assessor Sapupi könne in Speyer angezeigt und müsse dort untersucht werden, weil „*eben Visitationszeit*“ sei, verknüpft die Handlungsebene des Götz von Berlichingen mit der 1773 noch tagenden Visitation in Wetzlar.

## V. „*Auf Strang und Schwert*“ – die Verurteilung Adelheid von Weislingens durch das heimliche Gericht

Einen Kontrast zu der in der Bauernhochzeitsszene als ineffizient, langsam und korrupt dargestellten Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts zeichnet Goethe im fünften Akt des Schauspiels in der Szene eines Femgerichts. Indirekt überträgt er damit zugleich die Kritik am Justizwesen auf das Strafrecht.<sup>151</sup> Nachdem Weislingens Ehefrau Adelheid Ehebruch mit Franz, Weislingens Buben, begangen und dieser auf Adelheids Anstiftung hin Weislingen durch Gift ermordet hat, wird Adelheid durch das als „*heimliches Gericht*“ bezeichnete Femgericht in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Das Gericht tagt, so die Überschrift der Szene, „*in einem finstern engen Gewölbe*“. Seine Richter sind vermummt und haben geschworen, „*zu richten im Verborgenen, zu strafen im Verborgenen Gott gleich*“.<sup>152</sup>

Die Femgerichte,<sup>153</sup> die ihre Wurzeln in Westfalen hatten und vor allem dort verbreitet waren, gleichwohl aber Wirkungen im gesamten Reich entfalteten, gingen auf das Mittelalter zurück und waren eine Form der Gerichtsbarkeit, die nicht durch den Kaiser oder die Landesherren eingesetzt war, sondern auf der Genossenschaft der Rechtsgemeinschaft beruhte. Sie urteilten über schwere Straftaten wie Diebstahl, Raub, Mord und Meineid und verhängten die in diesem Zusammenhang als Verfemung bezeichnete Todesstrafe. Ihre Symbole waren, wie in Goethes Szene mit den Worten „*Strang und Schwert*“ angesprochen, das Schwert und der Strick als Zeichen ihrer Urteilsgewalt. Der Angeklagte war bei Verhandlung und Verurteilung in der Regel abwesend. Die Bedeutung der Femgerichte nahm im 15. Jahrhundert ab. Vor allem der Erlaß des Ewigen Landfriedens und die Einrichtung des Reichskammergerichts trugen zur Verdrängung der Femgerichte bei, weil es ihrer zur Verfolgung schwerer Straftaten und damit zur Sicherung des inneren Friedens infolge der Ausbildung eines zunehmend institutionalisierten Justizwesens nicht mehr bedurfte. Doch gab es Verurteilungen durch Femgerichte teilweise auch noch in der Frühen Neuzeit.<sup>154</sup>

In der Literatur wurde das Femgericht oftmals als „*geheimnisvolles, aus vermummten Gestalten bestehendes Gericht, das bei Fackelschein in düsteren Grotten Todesurteile fällt*“,<sup>155</sup> romantisiert. Derartige „*Romantische Vorstellungen von heimlichen Gerichtsverfahren bei Nacht und Nebel treffen weitgehend nicht zu*“.<sup>156</sup> Dies gilt auch für Goethes Szene, die einige nicht den historischen Tatsachen der Femgerichtsbarkeit

entsprechende Ausschmückungen enthält.<sup>157</sup> Dazu gehört wohl vor allem die verummte Erscheinung der Richter; auch ein finsternes enges Gewölbe dürfte nicht der typische Tagungsort eines solchen Gerichts gewesen sein. Sieht man von diesen Ausschmückungen ab, entspricht die Szene des heimlichen Gerichts jedoch dem historischen Vorbild der Abhaltung eines Femgerichts. Das gilt schon für den Beginn der Szene. Denn die Sitzung des Femgerichts begann mit einem ritualisierten Dialog zwischen dem Richter und den Schöffen, der die genossenschaftliche Grundlage der Gerichtsgewalt zum Ausdruck brachte.<sup>158</sup> In Goethes Szene ist dies ein Dialog zwischen dem Ältesten des Gerichts, der Gesamtheit der Richter und dem sogenannten Rufer, der den Kläger auffordert, seine Anklage vorzubringen.

*ÄLTESTER: Richter des heimlichen Gerichts, schwurt auf Strang und Schwert, unsträflich zu sein, zu richten im Verborgenen, zu strafen im Verborgenen Gott gleich! Sind eure Herzen rein und eure Hände, hebt die Arme empor, ruft über die Missetäter: Wehe! Wehe!*

*ALLE: Wehe! Wehe!*

*ÄLTESTER: Rufer, beginne das Gericht!*

*RUFER: Ich Rufer rufe die Klag gegen den Missetäter. Des Herz rein ist, dessen Händ rein sind, zu schwören auf Strang und Schwert, der klage bei Strang und Schwert! klage! klage!<sup>159</sup>*

Sodann tritt der Kläger hervor und erhebt seine Anklage gegen Adelheid von Weislingen wegen Ehebruchs und Vergiftung ihres Ehemannes durch Franz. Zum Beweis, daß dieser Tatvorwurf der Wahrheit entspricht, schwört der Kläger und bietet selbst den „*Hals der Strafe des Mordes und des Ehebruchs*“<sup>140</sup> für den Fall, daß der Vorwurf nicht zutreffen sollte. Daraufhin geben die Richter verdeckt ihre Stimmen ab, und der Älteste des Gerichts verkündet das Urteil einer doppelten Hinrichtung durch Strang und Dolch:

*ÄLTESTER: Sterben soll sie! Sterben des bittern doppelten Todes. Mit Strang und Dolch büßen doppelt doppelte Missetat. Streckt eure Hände empor, und rufet Weh über sie! Weh! Weh! In die Hände des Rächers.<sup>141</sup>*



Im 16. Jahrhundert, der Handlungszeit des Dramas, als nach dem Ewigen Landfrieden die Bedeutung der Femgerichte zurückgegangen war, wurde der Landfrieden in erster Linie durch das hierfür eingerichtete Reichskammergericht sichergestellt. Doch zeichnet Goethe, der das Reichskammergericht als ineffizient, langsam und korrupt dargestellt und ihm damit letztlich seine Fähigkeit zur Wahrung des Landfriedens abgesprochen hat, mit dem auf hergebrachten genossenschaftlichen Strukturen beruhenden Femgericht hierzu ein Gegenbild und bringt dadurch seine Kritik am Justizwesen zum Ausdruck: Ohne langwierigen Prozeß wird durch dieses Gericht die offensichtlich Schuldige verurteilt und damit die durch Mord beeinträchtigte Gerechtigkeit wiederhergestellt. Hier zeigt sich eine Parallele zur Diskussion über das Römische Recht im Palast des Bischofs von Bamberg, in dem ebenfalls das von Goethe als überlegen angesehene hergebrachte Gericht des Frankfurter Schöppenstuhls der modernen Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts gegenübergestellt wurde. Bezogen auf Goethes eigene Zeit können in der Darstellung des Femgerichts bezüglich des Strafrechts – ebenso wie in der Bauernhochzeitsszene im Hinblick auf einen Zivilrechtsstreit – Zweifel daran gesehen werden, ob die institutionalisierte Gerichtsbarkeit in Reich und Territorien, an deren Spitze das Reichskammergericht stand, zur Sicherung des inneren Friedens noch in der Lage war.<sup>142</sup>

## VI. Schluß

Goethe stellt in seinem Götz von Berlichingen das Rechts- und Freiheitsdenken des Mittelalters dem territorialen Fürstenstaat der Frühen Neuzeit als überlegen gegenüber. Dies kann als „rückwärtsgewandte Utopie“<sup>145</sup> gedeutet werden. Im Gegensatz zu vielen anderen Ritterstücken, die am Ende des 18. Jahrhunderts, wohl als Folge des Götz von Berlichingen, populär wurden,<sup>144</sup> erschöpft sich Goethes Schauspiel indes nicht in einer romantisierenden Wiederbelebung der Vergangenheit. Goethe entwirft ein vielgestaltiges Bild des Alten Reiches und seiner Ständegesellschaft.<sup>145</sup> Dabei stellt er in verschiedener Hinsicht Parallelen zwischen der Wende vom ausgehenden Mittelalter zur Frühen Neuzeit in der Handlungszeit des Götz von Berlichingen und seiner eigenen Gegenwart der 1770er Jahre her. Die Zeitgenossen verstanden die politische Aktualität dieser Bezüge und nahmen den Götz von Berlichingen als „*Revolutionsstück*“ wahr.<sup>146</sup> Hintergrund des Schauspiels sind damit die „*Aporien der Reichsreform*“ Kaiser Josefs II.,<sup>147</sup> die Goethe in Beziehung setzt zu den großen Reformen des Alten Reiches zu Beginn der Frühen Neuzeit,<sup>148</sup> vor allem durch die Beschlüsse des Wormser Reichstages von 1495 mit dem Verbot des Fehdewesens, der Sicherung des Landfriedens durch eine institutionalisierte Gerichtsbarkeit und damit, modern gesprochen, der Begründung eines staatlichen Gewaltmonopols.<sup>149</sup> Ebenso wie die Reformen um 1500 mit dem Verbot des Fehdewesens und der Gründung des Reichskammergerichts betrafen auch die Reichsreformbemühungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zuvörderst die Sphäre von Recht und Gericht, indem sie eine umfassende Reform des Reichskammergerichts im Rahmen einer außerordentlichen Visitation anstrebten.<sup>150</sup>

Der Gegensatz zwischen dem freien Reichsritter, charakterisiert in der Figur des Götz von Berlichingen, und dem territorialen Fürstenstaat, für den der Fürstendiener Weislingen steht, weist einen weiteren Bezug zu Goethes Gegenwart auf: Denn in die 1770er Jahre fällt, sicher nicht zufällig fast parallel zu den Reformbestrebungen Kaiser Josefs II., der letzte Versuch einer Reform der Reichsritterschaft. Auslöser war die Kandidatur eines Reichsritters für die Stelle eines Präsidenten am Reichskammergericht.<sup>151</sup> Zur Handlungszeit des Schauspiels befand sich die Reichsritterschaft als Institution hingegen noch in der Entstehungsphase.<sup>152</sup>

Zum Abschluß soll noch einmal der Bogen zur historischen Person des Götz von Berlichingen gespannt werden. Dieser wurde nach 1525

wegen seiner Rolle im Bauernkrieg durch den Fiskal des Reichskammergerichts wegen Landfriedensbruchs angeklagt.<sup>155</sup> Im Falle einer Verurteilung drohte dem Reichsritter die erneute Verhängung der Reichsacht. Das Verfahren verlief jedoch im Sande. Wie die jüngsten Untersuchungen von Anette Baumann über die Visitationen des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert anhand der Aktenüberlieferung im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien ergeben haben, untersuchte die Visitationskommission den Fall und befragte hierzu die Besitzer des Gerichts. Diese Befragung ergab, daß Götz von Berlichingen den Fiskal durch Bestechung dazu bewegt hatte, das Verfahren nicht weiter zu verfolgen. Der Fiskal wurde schließlich entlassen.<sup>154</sup> Fälle von Bestechlichkeit gab es also nicht nur zur Goethezeit. Als bittere Ironie erscheint dieser Kontrast zur Empörung des Götz in Goethes Drama über die Bestechlichkeit des Assessors Sapupi. Goethe kann dieser Bestechungsfall freilich nicht bekannt gewesen sein. Sein Götz von Berlichingen ist nicht deckungsgleich mit der historischen Person, sondern als Schauspielfigur von Idealen geprägt, die Goethes eigene Wertvorstellungen mit dem historischen Hintergrund der Zeit um 1500 verbinden.



*Götz von Berlichingens Epitaph im Kreuzgang des Klosters Schöntal, nach 1562.*

Landesmedienzentrum Baden-Württemberg

## Anmerkungen

- 1 JOHANN WOLFGANG VON GOETHE, Götz von Berlichingen, in: Goethes Werke. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden, hg. von ERICH TRUNZ, Bd. 4: Dramatische Dichtungen II, 15. Aufl. München 1990, S. 96 (1. Akt, 4. Szene „Im bischöflichen Palaste zu Bamberg. Der Speisesaal“).
- 2 KARL OTMAR FREIHERR VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssoveränität, Bd. 1: Darstellung (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 38), Wiesbaden 1967, S. 97; ARNO BUSCHMANN, Gewalt und Frieden. Zur Entwicklung der inneren Friedensordnung in Europa, in: JOHANN J. HAGEN/PETER MADER (Hgg.), Gewalt und Recht. Ringvorlesung zum 30jährigen Bestehen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Frankfurt a. M. u. a. 1997, S. 11–33 (hier S. 30); WOLFGANG SELLERT, Gewalt, Macht oder Recht? Die Reichsjustiz als Garant der Friedensordnung, in: PETER CLAUS HARTMANN/FLORIAN SCHULLER (Hgg.), Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806, Regensburg 2006, S. 38–50; DERS., Pax Europae durch Recht und Verfahren, in: LEOPOLD AUER/WERNER OGRIS/EVA ORTLIEB (Hgg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich = künftig: QFHG 53), Köln/Weimar/Wien 2007, S. 97–114 (hier S. 99); SIEGRID WESTPHAL, Reichskammergericht, Reichshofrat und Landfrieden als Schutzinstrumente der Reichsverfassung, in: THOMAS SIMON/JOHANNES KALWODA (Hgg.), Schutz der Verfassung: Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 12. bis 14. März 2012 (Der Staat, Beiheft 22), Berlin 2014, S. 13–37.
- 3 Lebens-Beschreibung Herrn Gözens von Berlichingen, Zugenannt mit der Eisern Hand, Nürnberg 1731, ND Frankfurt a. M. 1980.
- 4 Diejenigen Abschnitte aus der „Lebens-Beschreibung“, an denen Goethe sich orientiert und die er teilweise wörtlich übernommen hat, sind abgedruckt bei VOLKER NEUHAUS, Erläuterungen und Dokumente zu Johann Wolfgang Goethe, Götz von Berlichingen, Stuttgart 2003, S. 108–127. Vgl. auch EKKEHARD GERSTENBERG, Recht und Unrecht in Goethes „Götz von Berlichingen“, in: Goethe. Neue Folge des Jahrbuchs der Goethe-Gesellschaft 16 (1954), S. 258–271 (hier 262 f.).
- 5 VOLKER NEUHAUS, Götz von Berlichingen, in: Goethe, Götz und die Gerechtigkeit, hg. vom Magistrat der Stadt Wetzlar und von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar 1999, S. 43–78 (hier S. 47).

- 6 Vgl. WOLFGANG BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“. Goethes Götz von Berlichingen, das Reich und die Reichspublizistik, in: MATTHIAS SCHNETTGER (Hg.), *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Beiheft 57), Mainz 2002, S. 27–52 (hier S. 48).
- 7 NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 62 f.
- 8 Die folgende knappe Darstellung des Lebens des Götz von Berlichingen orientiert sich überwiegend an VOLKER PRESS, Götz von Berlichingen (ca. 1480–1562) – vom „Raubritter“ zum Reichsritter, in: Goethe, Götz und die Gerechtigkeit, hg. vom Magistrat der Stadt Wetzlar und von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar 1999, S. 15–42. Siehe auch die umfassende biographische Darstellung von HELGARD ULMSCHNEIDER, Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974.
- 9 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 91 f. (1. Akt, 3. Szene „Jaxthausen. Götzens Burg“).
- 10 Ebd., S. 84.
- 11 Zur Rolle der fränkischen Reichsritter im Bauernkrieg allgemein und im Hinblick auf Götz von Berlichingen vgl. CORD ULRICHS, Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft. Entwicklungslinien von 1370 bis 1590 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 31), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 371–389.
- 12 ANETTE BAUMANN, Visitationen am Reichskammergericht. Speyer als politischer und juristischer Aktionsraum des Reiches (1529–1588) (bibliothek altes Reich = künftig: baR 24), Berlin/Boston 2018, S. 121 f.
- 13 PRESS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 8), S. 33.
- 14 Zum biographischen Hintergrund siehe ALFONS PAUSCH/JUTTA PAUSCH, Goethes Juristenlaufbahn. Rechtsstudent, Advokat, Staatsdiener, Köln 1996, sowie HARTMUT SCHMIDT, Der Rechtspraktikant Goethe (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 15), Wetzlar 1993.
- 15 BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 46, unter Hinweis auf JOHANN STEPHAN PÜTTER, Grundriß der Staatsveränderungen des Teutschen Reichs, 3. Aufl. Göttingen 1764, S. 163.
- 16 NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 45 f.
- 17 Zitiert nach NEUHAUS, Erläuterungen und Dokumente (wie Anm. 4), S. 131.

- 18 WINFRIED WOESLER, Rechts- und Staatsauffassungen in Goethes Götz von Berlichingen, in: Goethe, Götz und die Gerechtigkeit, hg. vom Magistrat der Stadt Wetzlar und von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar 1999, S. 79–93.
- 19 JOHANN PHILIPP DATT, *Volumen rerum Germanicarum novum, sive de pace imperii publica*, Ulm 1698; vgl. BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 31; WOESLER, Rechts- und Staatsauffassungen in Goethes Götz von Berlichingen (wie Anm. 18), S. 81.
- 20 Siehe MEINHARD HEINZE, Der Advokat Goethe, in: Goethe, Götz und die Gerechtigkeit, hg. vom Magistrat der Stadt Wetzlar und von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar 1999, S. 95–116; PAUSCH/PAUSCH, Goethes Juristenlaufbahn (wie Anm. 14), S. 115–166.
- 21 PETER NUSSER, *Deutsche Literatur. Eine Sozial- und Kulturgeschichte. Vom Barock bis zur Gegenwart*, Darmstadt 2012, S. 206.
- 22 Zitiert nach NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 48 f. Siehe auch die Abbildung in dem Band Goethe, Götz und die Gerechtigkeit, hg. vom Magistrat der Stadt Wetzlar und von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar 1999, S. 176.
- 23 BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 51 f.
- 24 Zitiert nach BURGDORF, ebd., S. 52.
- 25 Siehe PAUSCH/PAUSCH, Goethes Juristenlaufbahn (wie Anm. 14), S. 139–154; SCHMIDT, Der Rechtspraktikant Goethe (wie Anm. 14).
- 26 NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 52–56.
- 27 Ebd., S. 63.
- 28 NUSSER, *Deutsche Literatur* (wie Anm. 21), S. 205 f.
- 29 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 74 f. (1. Akt, 1. Szene „Schwarzenberg in Franken. Herberge“).
- 30 Ebd., S. 77 (1. Akt, 2. Szene „Herberge im Wald“).
- 31 Ebd., S. 84 (1. Akt, 3. Szene „Jaxthausen. Götzens Burg“).
- 32 Vgl. NEUHAUS, Erläuterungen und Dokumente (wie Anm. 4), S. 110–112.
- 33 Ebd., S. 84 f.
- 34 Ebd., S. 85.
- 35 Hierzu und zum folgenden CHRISTINE REINLE, Art. Fehde, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (künftig: HRG), Bd. 1, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1515–1525, HORST CARL, Art. Landfrieden, in: HRG, Bd. 3, 2. Aufl. Berlin 2016, Sp. 483–505, BUSCHMANN, Gewalt und Frieden (wie Anm. 2), S. 11–33, MATTIAS G. FISCHER, Reichsreform und

- „Ewiger Landfrieden“. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 34), Aalen 2007, sowie ELMAR WADLE, Zur Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung, in: HANS SCHLOSSER/ROLF SPRANDEL/DIETMAR WILLOWEIT (Hgg.), Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 9–30, jeweils mit umfangreichen Hinweisen auf weiterführende Literatur.
- 36 OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl. Wien 1965, ND Darmstadt 1973, S. 42, 95.
- 37 BUSCHMANN, Gewalt und Frieden (wie Anm. 2), S. 12. Zu diesem Verständnis der Fehde siehe grundlegend BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 36), S. 17–48.
- 38 ST. CHR. SAAR, Art. Urfehde, in: HRG, Bd. 5, 1. Aufl. Berlin 1993, Sp. 562–570.
- 39 Zu dieser Deutung PETER OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 153–159; siehe auch FISCHER, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“ (wie Anm. 35), S. 240, sowie WOLFGANG REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl. München 2002, S. 54.
- 40 Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 36), S. 34 f.; CARL, Art. Landfrieden (wie Anm. 35), Sp. 498; KARL HÄRTER, Gewalt, Landfriedensbruch, Sekten und Revolten: Das Reichskammergericht und die öffentliche Sicherheit (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 45), Wetzlar 2017, S. 11–15.
- 41 Vgl. SELLERT, Pax Europae durch Recht und Verfahren (wie Anm. 2), S. 104, mit Hinweisen auf weiterführende Literatur.
- 42 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 96 (1. Akt, 4. Szene „Im bischöflichen Palaste zu Bamberg. Der Speisesaal“).
- 43 GERALD KOHL, Art. Fehde, in: Enzyklopädie der Neuzeit (künftig: EdN), Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 866–868 (hier Sp. 868).
- 44 Siehe die Beiträge in LEOPOLD AUER/EVA ORTLIEB (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Jg. 3, Bd. 1), Wien 2013, verfügbar unter <http://hw.oeaw.ac.at/7432-5inhalt?frames=yes> (abgerufen



- am 4. August 2018), sowie PETER OESTMANN, Ludolf Hugo und die gemeinrechtliche Appellation, in: LUDOLF HUGO, Vom Missbrauch der Appellation, hg. v. PETER OESTMANN (QFHG 62), Wien/Köln/Weimar 2012, S. 1–43 (hier S. 3–18).
- 45 ANETTE BAUMANN, Visitationen des Reichskammergerichts: Akteure und Handlungsspielräume, in: DIES./JOACHIM KEMPER (Hgg.), Speyer als Hauptstadt des Reiches. Politik und Justiz zwischen Reich und Territorium im 16. und 17. Jahrhundert (baR 20), Berlin/Boston 2016, S. 68–84 (hier S. 68 f.); DIES., Visitationen am Reichskammergericht (wie Anm. 12), S. 121 f.; ULMSCHNEIDER, Götz von Berlichingen (wie Anm. 8), S. 171, 178.
- 46 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 90 (1. Akt, 3. Szene „Jaxthausen. Götzens Burg“).
- 47 Ebd., S. 90 f.
- 48 Ebd., S. 91 f.
- 49 Ebd., S. 92.
- 50 Vgl. DIETMAR WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 6. Aufl. München 2009, S. 115.
- 51 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 101 (1. Akt, 5. Szene „Jaxthausen. Götzens Burg“).
- 52 Ebd., S. 107 (2. Akt, 2. Szene „Jaxthausen“).
- 53 Ebd.
- 54 Ebd., S. 122 f. (3. Akt, 1. Szene „Augsburg. Ein Garten“).
- 55 BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 36), S. 263–272; DIETMAR WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln/Wien 1975, S. 63.
- 56 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 123 (3. Akt, 1. Szene „Augsburg. Ein Garten“).
- 57 BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 51.
- 58 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 139 (3. Akt, 17. Szene „Jaxthausen“), mit Anm. S. 525.
- 59 Ebd., S. 141 f. (3. Akt, 20. Szene „Saal“).
- 60 Ebd., S. 147 (4. Akt, 2. Szene „Rathaus“).
- 61 Ebd.

- 58
- 62 Ebd., S. 146.
- 63 Ebd., S. 147.
- 64 Vgl. AXEL GOTTHARD, Kaiser und Reich, in: STEPHAN WENDEHORST/SIEGRID WESTPHAL (Hgg.), Lesebuch Altes Reich (baR 1), München 2006, S. 80–86.
- 65 ANDREAS BLAUERT, Art. Urfehde, in: EdN, Bd. 13, Stuttgart 2011, Sp. 1123–1125 (hier Sp. 1124); SAAR, Art. Urfehde (wie Anm. 38), Sp. 563; GÜNTER JEROUSCHEK/ANDREAS BLAUERT, Zwischen Einigungsschwur und Unterwerfungseid. Zur obrigkeitlichen Usurpation des Urfehdedewesens, in: HANS SCHLOSSER/ROLF SPRANDEL/DIETMAR WILLOWEIT (Hgg.), Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 227–246 (hier S. 233).
- 66 BLAUERT, Art. Urfehde (wie Anm. 65), Sp. 1124 f.; ausführlich DERS., Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen 7), Tübingen 2000, S. 54–74; siehe auch JEROUSCHEK/BLAUERT, Zwischen Einigungsschwur und Unterwerfungseid (wie Anm. 65), S. 238.
- 67 BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 28.
- 68 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 148 (4. Akt, 2. Szene „Rathaus“).
- 69 Ebd., S. 175 (5. Akt, 14. Szene „Gärtchen am Turn“).
- 70 BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 30; NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 67.
- 71 NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 60.
- 72 Vgl. statt aller ULRICH MANTHE, Art. Corpus Iuris Civilis, in: HRG, Bd. 1, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 901–907, mit umfangreichen Hinweisen auf weiterführende Literatur.
- 73 ANNALISA BELLONI, Art. Bologna, in: HRG, Bd. 1, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 641–643.
- 74 Vgl. FRANZ WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 45–169; MARTIN AVENARIUS, Art. Gelehrtes Recht, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 31–37; PETER OESTMANN, Art. Gelehrte Richter, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 27–31.
- 75 § 3 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 = JOHANN JACOB SCHMAUSS/HENRICH CHRISTIAN SENCKENBERG, Neue und vollständi-

- gere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasst worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind, Bd. II, Frankfurt a. M. 1747, ND Osnabrück 1967, S. 7; siehe PETER OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren (wie Anm. 39), S. 155–159.
- 76 § 1 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 = Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Bd. II (wie Anm. 75), S. 6; SIGRID JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung (QFHG 26/I), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 464 f.
- 77 JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter, Teil I (wie Anm. 76), S. 60–74; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (wie Anm. 74), S. 175–177.
- 78 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 93 (1. Akt, 4. Szene „Im bischöflichen Palaste zu Bamberg. Der Speisesaal“).
- 79 Ebd., S. 95.
- 80 Ebd., S. 93.
- 81 STEPHAN WENDEHORST/SIEGRID WESTPHAL, Einleitung. Reichspersonal in der Frühen Neuzeit? Überlegungen zu Begrifflichkeit und Konturen einer auf Kaiser und Reich bezogenen Funktionselite, in: ANETTE BAUMANN/PETER OESTMANN/STEPHAN WENDEHORST/SIEGRID WESTPHAL (Hgg.), Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (QFHG 46), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 1–20 (hier S. 1 f.); siehe auch PETER MORAW, Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 10), 2. Aufl. Wetzlar 1997, S. 12 f.
- 82 UWE SCHIRMER, Art. Gelehrte Räte, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 23–27; WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 50), S. 117–119.
- 83 AVENARIUS, Art. Gelehrtes Recht (wie Anm. 74), Sp. 36.
- 84 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 94 (1. Akt, 4. Szene „Im bischöflichen Palaste zu Bamberg. Der Speisesaal“).
- 85 FRIEDRICH BATTENBERG, Art. Schöffenstuhl, in: HRG, Bd. 4, 1. Aufl. Berlin 1988, Sp. 1474–1478 (hier Sp. 1476); OESTMANN, Art. Gelehrte Richter (wie Anm. 74), Sp. 28.
- 86 Vgl. DIETMAR WILLOWEIT, Der Respekt des Richters vor dem Recht – Über den Schutz subjektiver Rechte in Vergangenheit und Gegenwart, in:

ANJA AMEND-TRAUT/JOSEF BONGARTZ/ALEXANDER DENZLER/ELLEN FRANKE/STEFAN A. STODOLKOWITZ (Hgg.), *Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich* (Tagungsband zum Wissenschaftlichen Kolloquium des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit und der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung vom 10. bis zum 12. November 2016 – in Vorbereitung für 2019).

- 87 Siehe BATTENBERG, Art. Schöffenstuhl (wie Anm. 85); HEINER LÜCK, Art. Schöffenstuhl, in: EdN, Bd. 11, Stuttgart 2010, Sp. 827–829.
- 88 GOETHE, *Götz von Berlichingen* (wie Anm. 1), S. 94 f. (1. Akt, 4. Szene „Im bischöflichen Palaste zu Bamberg. Der Speisesaal“).
- 89 WOESLER, *Rechts- und Staatsauffassungen in Goethes Götz von Berlichingen* (wie Anm. 18), S. 88.
- 90 GOTTFRIED WEISSERT, *Goethes „Götz von Berlichingen“ – Recht und Geschichte*, in: HEINZ IDE/BODO LECKE (Hgg.), *Projekt Deutschunterricht 7. Literatur der Klassik I – Dramenanalysen*, Stuttgart 1974, S. 199–228 (hier S. 209).
- 91 AVENARIUS, Art. Gelehrtes Recht (wie Anm. 74), Sp. 36; siehe auch ROLF LIEBERWIRTH, Art. Juristen, böse Christen, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1426–1429 (hier Sp. 1429).
- 92 GOETHE, *Götz von Berlichingen* (wie Anm. 1), S. 94 (1. Akt, 4. Szene „Im bischöflichen Palaste zu Bamberg. Der Speisesaal“).
- 93 Ebd.
- 94 NEUHAUS, *Erläuterungen und Dokumente* (wie Anm. 4), S. 38, 75.
- 95 NEUHAUS, *Götz von Berlichingen* (wie Anm. 5), S. 66.
- 96 GOETHE, *Götz von Berlichingen* (wie Anm. 1), S. 119 (2. Akt, 10. Szene „Herberge“).
- 97 Vgl. die Abbildungen historischer Kupferstiche bei BERNHARD DIESTELKAMP, *Von der Arbeit des Reichskammergerichts*, in: JOST HAUSMANN (Hg.), *Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 91–124 (hier S. 96 f.).
- 98 Der Brief findet sich in: *Goethe. Neue Folge des Jahrbuchs der Goethe-Gesellschaft* 23 (1961), S. 326–333; er ist auszugsweise abgedruckt bei NEUHAUS, *Erläuterungen und Dokumente* (wie Anm. 4), S. 157.
- 99 Vgl. PETER OESTMANN, *Rechtsverweigerung im Alten Reich*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 127 (2010), S. 51–141 (hier S. 122 f.).

- 100 Siehe BERNHARD DIESTELKAMP, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: HANS-JÜRGEN BECKER/GERHARD DILCHER/GUNTER GUDIAN/EKKEHARD KAUFMANN/WOLFGANG SELLERT (Hgg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Aalen 1976, S. 435–480 (hier S. 461, 476).
- 101 BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 49.
- 102 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 120 (2. Akt, 10. Szene „Herberge“).
- 103 Ebd.
- 104 Ebd.
- 105 Ebd.
- 106 ANETTE BAUMANN, Korruption und Visitation am Reichskammergericht im 18. Jahrhundert: eine vorläufige Bilanz (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 41), Wetzlar 2012, S. 10–13.
- 107 § 3 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 = Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Bd. II (wie Anm. 75), S. 7; ALEXANDER DENZLER, Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert. Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 45), Köln/Weimar/Wien 2016, S. 438, unter Hinweis auf MARIA VON LOEWENICH, Amt und Prestige. Die Kammerrichter in der ständischen Gesellschaft (1711–1806), Diss. Münster 2011 (bislang ungedruckt), Kap. III.2.3.4., S. 244.
- 108 T. I Tit. 57 der Reichskammergerichtsordnung von 1555 = ADOLF LAUFS (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (QFHG 3), Köln/Wien 1976, S. 151.
- 109 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 120 (2. Akt, 10. Szene „Herberge“).
- 110 BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 49.
- 111 Zu Papius siehe SIGRID JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil II: Biographien, Bd. 1 (QFHG 26/II,1), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 575–588.
- 112 BAUMANN, Visitationen des Reichskammergerichts (wie Anm. 45), S. 70 f.; HANS-JÜRGEN BECKER, Art. Visitation, in: HRG, Bd. 5, 1. Aufl. Berlin 1993, Sp. 927 f.; DENZLER, Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert (wie Anm. 107), S. 28–31.

- 113 BAUMANN, Visitationen des Reichskammergerichts (wie Anm. 45), S. 71 f.; KLAUS MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Rechtsmittels der Revision (QFHG 13), Köln/Wien 1984, S. 7–12; WOLFGANG SELLERT, Das Verhältnis von Reichskammergerichts- und Reichshofratsordnungen am Beispiel der Regelungen über die Visitation, in: BERNHARD DIESTELKAMP (Hg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (QFHG 21), Köln/Wien 1990, S. 111–128.
- 114 T. I Tit. 50 der Reichskammergerichtsordnung von 1555 = LAUFS (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Anm. 108), S. 146–148.
- 115 BAUMANN, Visitationen des Reichskammergerichts (wie Anm. 45), S. 73. Siehe auch die jüngste quellengestützte Detailstudie zu den Visitationen des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert: BAUMANN, Visitationen am Reichskammergericht (wie Anm. 12).
- 116 T. I Tit. 50 § 2 der Reichskammergerichtsordnung von 1555 = LAUFS (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Anm. 108), S. 147.
- 117 JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter, Teil I (wie Anm. 76), S. 56–59; MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert (wie Anm. 113), S. 111–113; VOLKER PRESS, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 3), Wetzlar 1987, S. 26 f.; RUDOLF SMEND, Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung, Weimar 1911, ND Aalen 1965, S. 189 ff.
- 118 § 128 des Jüngsten Reichsabschieds von 1654 = ADOLF LAUFS (Hg.), Der jüngste Reichsabschied von 1654. Abschied der Römisch Kaiserlichen Majestät und gemeiner Stände, welcher auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr Christi 1654 aufgerichtet ist (Quellen zur neueren Geschichte 32), Bern 1975, S. 63.
- 119 ALEXANDER DENZLER, Zwischen Arkanum und Öffentlichkeit: Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776, in: ANJA AMEND-TRAUT/ANETTE BAUMANN/STEPHAN WENDEHORST/STEFFEN WUNDERLICH (Hgg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis (baR 11), München 2012, S. 69–96 (hier S. 72 f.).
- 120 Zu dieser letzten Visitation des Reichskammergerichts siehe die grundlegende Studie von DENZLER, Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert (wie Anm. 107), sowie DERS., Sie haben sich totgearbeitet: Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 42), Wetzlar 2014, und KARL OTMAR FREIHERR VON ARETIN, Kaiser Joseph II. und die Reichskam-

mergerichtsvisitation 1766–1776, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 13 (1991), S. 129–144.

- 121 Siehe BAUMANN, *Korruption und Visitation am Reichskammergericht im 18. Jahrhundert* (wie Anm. 106), S. 15–24, und die dort im einzelnen nachgewiesene Literatur, sowie die umfassende Analyse der Korruptionsaffäre bei DENZLER, *Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert* (wie Anm. 107), S. 437–464.
- 122 Vgl. J. FRIEDRICH BATTENBERG, *Hoffaktoren. Zur historischen Verortung des Kameralagenten Nathan Aaron Wetzlar*, in: ANETTE BAUMANN/ANJA EICHLER (Hgg.), *Die Affäre Papius. Korruption am Reichskammergericht*, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 2. Juni bis 30. September 2012, S. 37–45.
- 123 BENGT CHRISTIAN FUCHS, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht (QFHG 40)*, Köln/Weimar/Wien 2002; PAUL NÈVE, *Die Entstehung der Sollicitatur am Reichskammergericht*, in: FRIEDRICH BATTENBERG/BERND SCHILDT (Hgg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozeßakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (QFHG 57)*, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 251–268; vgl. auch zum Reichshofrat WOLFGANG SELLERT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 18)*, Aalen 1973, S. 332–339.
- 124 Vgl. MARIA VON LOEWENICH, *Der Kammerrichter Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein*, in: ANETTE BAUMANN/ANJA EICHLER (Hgg.), *Die Affäre Papius. Korruption am Reichskammergericht*, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 2. Juni bis 30. September 2012, S. 29–35.
- 125 BAUMANN, *Korruption und Visitation am Reichskammergericht im 18. Jahrhundert* (wie Anm. 106), S. 22.
- 126 Ebd., S. 10; JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter*, Teil II, Bd. 1 (wie Anm. 111), S. 585.
- 127 ANETTE BAUMANN, *Korruption am Reichskammergericht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, in: DIES./ANJA EICHLER (Hgg.), *Die Affäre Papius. Korruption am Reichskammergericht*, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 2. Juni bis 30. September 2012, S. 7–15 (hier S. 13 f.); DENZLER, *Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert* (wie Anm. 107), S. 459–462.
- 128 JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter*, Teil II, Bd. 1 (wie Anm. 111), S. 588, Anm. 14; SCHMIDT, *Der Rechtspraktikant Goethe* (wie Anm. 14), S. 18.

- 129 DENZLER, Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert (wie Anm. 107), S. 438.
- 130 SCHMIDT, Der Rechtspraktikant Goethe (wie Anm. 14), S. 18, unter Hinweis auf Goethes eigene Schilderung seiner Wetzlarer Zeit in „Dichtung und Wahrheit“.
- 131 NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 66.
- 132 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 171 (5. Akt, 11. Szene „In einem finstern engen Gewölbe“).
- 133 Siehe allgemein HEINER LÜCK, Art. Feme, Femgericht, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1535–1543; PETER OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren (wie Anm. 39), S. 104 f., 314, jeweils mit Hinweisen auf weiterführende Literatur. Zum Verhältnis zwischen den Femgerichten und der Gerichtsbarkeit des Königs in ausgehenden Mittelalter siehe BERNHARD DIESTELKAMP, Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz. Die deutsche Königsgeschichte und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter (QFHG 64), Köln/Weimar/Wien 2014, S. 88–129.
- 134 LÜCK, Art. Feme, Femgericht (wie Anm. 133), Sp. 1540.
- 135 Ebd.
- 136 PETER OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren (wie Anm. 39), S. 105.
- 137 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), Anm. S. 527 f. zu S. 171, 34.
- 138 LÜCK, Art. Feme, Femgericht (wie Anm. 133), Sp. 1537.
- 139 GOETHE, Götz von Berlichingen (wie Anm. 1), S. 171 f. (5. Akt, 11. Szene „In einem finstern engen Gewölbe“).
- 140 Ebd., S. 172.
- 141 Ebd.
- 142 WOESLER, Rechts- und Staatsauffassungen in Goethes Götz von Berlichingen (wie Anm. 18), S. 88.
- 143 Ebd., S. 91; kritisch zu dieser Deutung NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 75.
- 144 NEUHAUS, Erläuterungen und Dokumente (wie Anm. 4), S. 188–191.
- 145 WEISSERT, Goethes „Götz von Berlichingen“ (wie Anm. 90), S. 223.
- 146 NEUHAUS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 5), S. 68, unter Hinweis auf ANDREAS HUYSSSEN, Drama des Sturm und Drang. Kommentar zu einer Epoche, München 1980, S. 157.



- 147 BURGDORF, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 6), S. 41.
- 148 Ebd., S. 30.
- 149 Vgl. OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren (wie Anm. 39), S. 153–159.
- 150 PRESS, Götz von Berlichingen (wie Anm. 8), S. 15.
- 151 Ebd.
- 152 Vgl. die grundlegende Studie von ULRICHS, Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft (wie Anm. 11); WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 50), S. 115.
- 153 Zu Verfahren vor dem Reichskammergericht im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg vgl. ANJA AMEND-TRAUT, Judikative Folgen des Bauernkriegs nach Quellen der höchsten Gerichte im Alten Reich, in: FRANZ FUCHS/ULRICH WAGNER (Hgg.), Bauernkrieg in Franken (Publikationen aus dem Kolleg ‚Mittelalter und Frühe Neuzeit‘ 2), Würzburg 2016, S. 223–265.
- 154 BAUMANN, Visitationen am Reichskammergericht (wie Anm. 12), S. 121 f.; DIES., Visitationen des Reichskammergerichts (wie Anm. 45), S. 68 f.

**Schriftenreihe der Gesellschaft  
für Reichskammergerichtsforschung e.V.:**

- Heft 1    Bernhard Diestelkamp  
Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, 1985  
(ISBN 3-935279-03-5)
- Heft 2    Sigrid Jahns  
Die Assessoren des Reichskammergerichts in Wetzlar, 1986  
(ISBN 3-935279-04-3)
- Heft 3    Volker Press  
Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, 1987  
(ISBN 3-935279-05-1)
- Heft 4    Filippo Ranieri  
Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar.  
Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur  
Speyerer Zeit, 1988  
(ISBN 3-0935279-06-X)
- Heft 5    Roman Herzog  
Reichskammergericht und Bundesverfassungsgericht,  
1988/89  
(ISBN 3-935279-07-8) (Vergriffen)
- Heft 6    Winfried Schulze  
Reichskammergericht und Reichsfinanzverfassung im  
16. und 17. Jahrhundert, 1989  
(ISBN 3-935279-08-6)
- Heft 7    Heinz Duchhardt  
Nicht-Karrieren. Über das Scheitern von Reichskammer-  
gerichtskandidaturen und -Präsentationen, 1989  
(ISBN 3-935279-09-4)

- Heft 8 Paul L. Nève  
Die Lütticher Revolution 1789 vor dem Reichskammergericht, 1990  
(ISBN 3-935279-10-8)
- Heft 9 Georg Schmidt-von Rhein  
Das Reichskammergericht in Wetzlar,  
3. veränd. u. erw. Aufl., 2000  
(ISBN 3-935279-28-0)
- Heft 10 Peter Moraw  
Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und  
16. Jahrhundert, 1990  
(ISBN 3-935279-12-4)
- Heft 11 Karl Otmar Frhr. von Aretin  
Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1767–  
1776, 1991  
(ISBN 3-935279-13-2) (Vergriffen)
- Heft 12 Hans Werner Hahn  
Reichskammergericht und Stadtentwicklung:  
Wetzlar 1689–1806, 1991  
(ISBN 3-935279-14-0)
- Heft 13 Friedrich Battenberg  
Das Reichskammergericht und die Juden des  
Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft  
und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth  
im Widerspruch, 1992  
(ISBN 3-935279-15-9)
- Heft 14 Monika Neugebauer-Wölk  
Reichsjustiz und Aufklärung. Das Reichskammergericht  
im Netzwerk der Illuminaten, 1993  
(ISBN 3-935279-16-7)

- Heft 15 Hartmut Schmidt  
Der Rechtspraktikant Goethe, 1993  
(ISBN 3-935279-17-5)
- Heft 16 Ralf-Peter Fuchs  
Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeitsbeschwerden und Injurienklagen, 1994  
(ISBN 3-935279-18-3)
- Heft 17 Maximilian Lanzinner  
Reichsversammlungen und Reichskammergericht  
1556–1586, 1995  
(ISBN 3-935279-19-1)
- Heft 18 Jürgen Weitzel  
Damian Ferdinand Haas (1723–1805) –  
ein Wetzlarer Prokuratorenleben, 1996  
(ISBN 3-935279-20-5)
- Heft 19 Hartmut Harthausen  
Geistiges Leben im Umkreis des Reichskammergerichts  
in Speyer, 1997  
(ISBN 3-935279-21-3)
- Heft 20 Johannes Arndt  
Der Fall „Meier Cordt contra Graf zur Lippe“.  
Ein Untertanenprozeß vor den Territorialgerichten, 1997  
(ISBN 3-935279-22-1)
- Heft 21 Irene Jung  
„Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen“.  
Frauen wenden sich an das Reichskammergericht, 1998  
(ISBN 3-935279-23-X) (Vergriffen)
- Heft 22 Wolfgang Prange  
Schleswig-Holstein und das Reichskammergericht  
in dessen ersten fünfzig Jahren, 1999  
(ISBN 3-935279-24-8)

- Heft 23 Bernhard Ruthmann  
Krisenjahre am Reichskammergericht 1612–1614, 1999  
(ISBN 3-935279-25-6)
- Heft 24 Josef Leeb  
Der Magdeburger Sessionsstreit von 1582: Voraussetzungen,  
Problematik und Konsequenzen für Reichstag und  
Reichskammergericht, 2000  
(ISBN 3-935279-26-4)
- Heft 25 Raimund J. Weber  
Reichspolitik und reichsgerichtliche Exekution.  
Vom Markgrafenkrieg (1552–1554) bis zum Lütticher Fall  
(1789/90), 2000  
(ISBN 3-935279-27-2)
- Heft 26 Peter Oestmann  
Germanisch-deutsche Rechtsaltertümer im Barockzeitalter –  
eine Fallstudie, 2000  
(ISBN 3-935279-29-9)
- Heft 27 Sönke Lorenz  
Erich Mauritius († 1691 in Wetzlar) – ein Jurist im Zeitalter  
der Hexenverfolgung, 2001  
(ISBN 3-935279-30-2)
- Heft 28 Anette Baumann  
Anwälte am Reichskammergericht. Die Prokuratorendynastie  
Hofmann in Wetzlar (1693–1806), 2001  
(ISBN 3-935279-31-0)
- Heft 29 Bernhard Diestelkamp  
Gesellschaftliches Leben am Hof des Kammerrichters, 2002  
(ISBN 3-935279-32-9)

- Heft 30 Gabriele Recker  
Gemalt, gezeichnet und kopiert. Karten in den Akten  
des Reichskammergerichts, 2004  
(Mit zahlreichen farbigen Abbildungen)  
(ISBN 3-935279-35-3)
- Heft 31 Eric-Oliver Mader  
Das Reichskammergericht, der Reichsdeputations-  
hauptschluss und die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches  
Deutscher Nation, 2005  
(ISBN 3-935279-36-1)
- Heft 32 Bernd Schildt  
Die Entwicklung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts,  
2006  
(ISBN 3-935279-37-X)
- Heft 33 Winfried Hassemer  
Notizen über Gerichtsbarkeit, 2007  
(ISBN 3-935279-39-6)
- Heft 34 Michael Stolleis  
Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, Deutsches Reich,  
„Drittes Reich“ – Transformation und Destruktion einer  
politischen Idee, 2007  
(ISBN 3-935279-40-X)
- Heft 35 Siegrid Westphal  
Ehen vor Gericht – Scheidungen und ihre Folgen am  
Reichskammergericht, 2008  
(ISBN 3-935279-41-8)
- Heft 36 Anja Amend-Traut  
Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte  
im römisch-deutschen Reich und Ihre Bedeutung  
für die Privatrechtsgeschichte, 2008  
(ISBN 3-935279-42-6)

- Heft 37 Anja Amend-Traut  
Brentano, Fugger und Konsorten – Handelsgesellschaften vor  
dem Reichskammergericht, 2009  
(ISBN 3-935279-43-4)
- Heft 38 Steffen Wunderlich  
Über die Begründung von Urteilen am Reichskammergericht  
im frühen 16. Jahrhundert, 2010  
(ISBN 3-935279-44-2)
- Heft 39 Andreas Voßkuhle  
Religionsfreiheit und Religionskritik –  
Zur Verrechtlichung religiöser Konflikte, 2011  
(ISBN 3-935279-45-0)
- Heft 40 Horst Carl  
Kaiser, Reichstag, Reichsgerichte – das Reich als  
Medienereignis, 2011  
(ISBN 3-935279-46-9)
- Heft 41 Anette Baumann  
Korruption und Visitation am Reichskammergericht  
im 18. Jahrhundert: eine vorläufige Bilanz, 2012  
(ISBN 3-935279-47-7)
- Heft 42 Alexander Denzler  
Sie haben sich totgearbeitet: Die Visitation des  
Reichskammergerichts von 1767 bis 1776, 2014  
(ISBN 3-935279-48-5)
- Heft 43 Anette Baumann  
Die Gutachten der Richter – Ungedruckte Quellen  
zum Entscheidungsprozess am Reichskammergericht  
(1524–1627), 2015  
(ISBN 3-935279-50-7)

- Heft 44 Stefan Andreas Stodolkowitz  
Vom Handel mit Ellen, Stahl- und Eisenwaren.  
Eine Zunftstreitigkeit vor dem Oberappellationsgericht Celle, 2015  
(ISBN 3-935279-51-5)
- Heft 45 Karl Härter  
Gewalt, Landfriedensbruch, Sekten und Revolten:  
Das Reichskammergericht und die öffentliche Sicherheit, 2017  
(ISBN 3-935279-52-3)
- Heft 46 Stefan Andreas Stodolkowitz  
Götz von Berlichingen. Goethes Drama als Spiegel  
der Rechtsgeschichte, 2018  
(ISBN 3-935279-53-1)